VERBANDS NACHRICHTEN

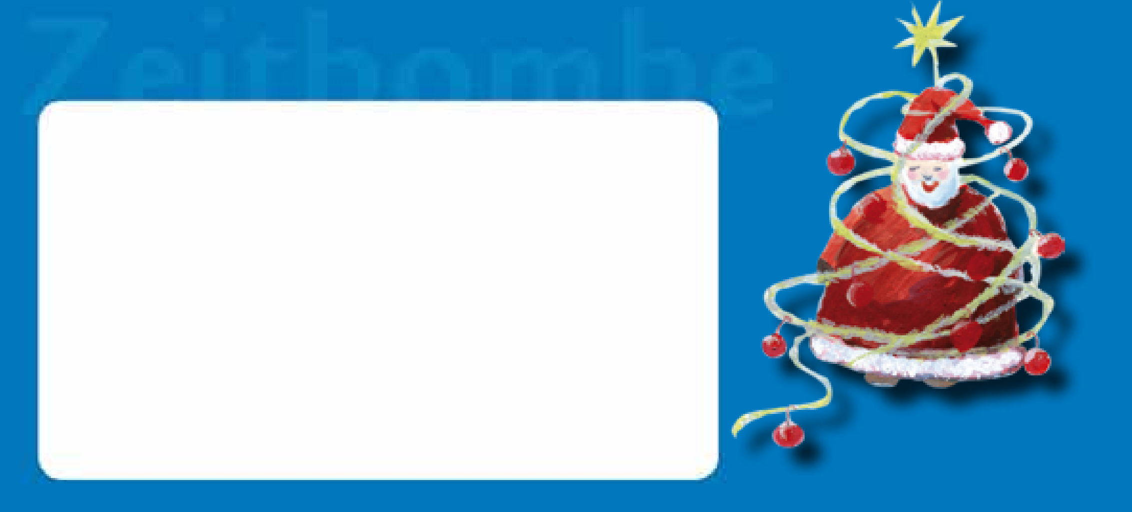


Ausgabe 4/2014

Schwerpunkt: Datenschutz und -sicherheit

Das aktuelle Interview mit Bundesfinanzminister Dr. Schäuble

Steuerberater sitzt auf einer Zeitbombe



SteuerberaterVerband Schleswig-Holstein e.V.
Verband des steuerberatenden Berufs

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



Wieder einmal ist es an der Zeit, auf das vergangene Jahr zurückzublicken. An dieser Stelle wurden genau vor einem Jahr einige Fragen gestellt. Dies war zum einen die Frage nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu den aktuellen Verschonungsregelungen des Erbschaftsteuergesetzes. Wenn Sie diese Zeilen lesen, soll die Entscheidung gefallen sein. Was der Gesetzgeber daraus macht, ist jedoch noch nicht bekannt. Auch die Frage nach dem politischen Willen zum Abbau der kalten Progression wurde an dieser Stelle aufgeworfen... Diese und viele andere Fragen haben wir nunmehr Bundesfinanzminister Schäuble in unserem aktuellen Interview einmal direkt stellen können. Lesen Sie seine Antworten in dieser Ausgabe der Verbandsnachrichten.

Dem Berufsstand wird in der täglichen Praxis immer mehr Leistung und Flexibilität abverlangt. Viele technische Entwicklungen und Anforderungen des Gesetzgebers gehen zulasten des Berufsstandes. Diesem Trend entgegenzuwirken ist eine der politischen Aufgaben der Steuerberaterverbände, insbesondere auf Bundesebene. Dies war auch unter anderem Thema einer Gesprächsrunde zwischen dem Vorstand des Steuerberaterverbandes Schleswig-Holstein und Harald Elster, dem Präsidenten des Deutschen Steuerberaterverbandes, in Kiel.

Hinsichtlich des zurückliegenden Jahres kann bereits jetzt auf eine sehr positive Bilanz der Verbandsarbeit zurückgeblickt werden. Mit einer Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen haben BildungsInstitut und SteuerAkademie Kollegen und Mitarbeiter bei der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben unterstützt. Die entsprechenden Fortbildungskonzepte werden auch zukünftig weiterentwickelt und dem Bedarf der Praxis angepasst. Auch das Dienstleistungsangebot des Steuerberaterverbandes Schleswig-Holstein wurde im laufenden Jahr weiter verbessert. Eine entsprechende Übersicht finden Sie in dieser Ausgabe der Verbandsnachrichten. Natürlich wäre dies ohne den entsprechenden Einsatz aller Mitarbeiterinnen in der Geschäftsstelle unter der Leitung unserer Geschäftsführerin Frau Dr. Kellersohn nicht möglich gewesen. Dafür herzlichen Dank.

Die elektronische Datenverarbeitung und damit einhergehend der elektronische Datenaustausch mit Mandanten und Finanzverwaltung schreitet immer weiter voran. Daher gewinnt das Thema Datenschutz und -sicherheit in der Steuerkanzlei immer mehr an Brisanz. Deshalb bildet dieses Problemfeld den Schwerpunkt dieser Ausgabe und wird auch in Zukunft immer wieder thematisiert werden müssen.

Save the Date! Mit neuen Ideen werden wir auch die Mitgliederversammlung am 5. Juni 2015 in Sankt Peter-Ording veranstalten. Lassen Sie sich von der guten Stimmung anstecken und vom Ambiente und dem schönen Rahmenprogramm überraschen. Durch Ihre Teilnahme soll diese Veranstaltung zu einem Höhepunkt der jährlichen Verbandsarbeit werden.

Auch die 5. Kieler Steuerfachtage werfen ihre Schatten voraus: Mit einem bewährten Konzept wird die Tagung am 23. und 27. Februar 2015 von einem exzellenten Expertenteam durchgeführt. Die Einladung hierzu werden Sie in Kürze erhalten.

Im nächsten Jahr bieten wir wieder die steuerrechtliche Winterfachtagung in Reit im Winkl an, die vom 25. bis 27. Februar 2015 bereits zum sechsten Mal stattfinden wird. Wie im Vorjahr sind wir Kooperationspartner der veranstaltenden Landesverbände Westfalen-Lippe und Hamburg.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es verbleibt mir noch zum Schluss meiner kurzen Betrachtungen, Ihnen und Ihren Familien ein geruhsames, frohes Weihnachtsfest und ein gutes, gesundes und erfolgreiches Neues Jahr zu wünschen.

Ihr

Lars-M. Lanbin

INHALTSVERZEICHNIS

1 **Editorial**

3 **Wichtige Termine**

6 **Aktuelle Studie zu GmbH-Geschäftsführer-Vergütungen 2015**

8 **Neue Mitglieder**

9 **Schleswig-Holstein**
- *9* Aktuelles Steuerrecht – Das ständige Wissens-Update
- *13* Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen
- *24* Bericht aus der Region: Bad Segeberg – mehr als nur Karl May

26 **Schwerpunkt Datenschutz und -sicherheit**
- *26* E-Mail-Sicherheit ist kein Hexenwerk
- *31* WLAN-Sicherheit
- *33* Datenschutz in der Steuerkanzlei – Folge 3: Der Datenschutzbeauftragte
- *35* Wir müssen lernen: Datenschutz ist wichtig für uns!

39 **Aktuelles Interview**
- *39* Interview mit Bundesfinanzminister Dr. Schäuble

44 **Was sonst noch interessiert**
- *44* Elektronisches Fahrtenbuch
- *46* Steuerberater sitzt auf einer Zeitbombe

52 **Steuerrecht**
- *52* Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts

54 **Rezensionen**

55 **Stellenbörse**

58 **Impressum**

59 **Der Mensch hinter dem Kollegen**

60 **Kuriositäten**

Beilagen
Agenda

WICHTIGE TERMINE

2015

		Wichtige Hinweise zur Jahresabschlusserstellung 2014
		Dipl.-Fw. Wolfram Gärtner
07.01.	09.00 – 17.00 Uhr	Altes Stahlwerk, Rendsburger Straße 81, 24537 Neumünster
		Körperschaftsteuer Aufbaukurs
		Dipl.-Fw. (FH) Lutz Laßmann
2 Termine:	08.30 – 16.30 Uhr	Dipl.-Fw. (FH) Burkhard Mierau
13. und 15.01.		Kiek In, Gartenstr. 32, 24534 Neumünster
		Lohnsteuer 2015
		Dipl.-Fw. Michael Seifert
13.01.	09.00 – 13.00 Uhr	WiREG Technologiezentrum, Lise-Meitner-Str. 2, 24941 Flensburg
13.01.	15.00 – 19.00 Uhr	Theodor Storm Hotel, Neustadt 60–68, 25813 Husum
14.01.	09.00 – 13.00 Uhr	Hotel Strandhalle, Strandweg, 24837 Schleswig
14.01.	15.00 – 19.00 Uhr	Bürgerhaus Kronshagen, Kopperpahler Allee 69, 24109 Kronshagen
15.01.	09.00 – 13.00 Uhr	Hotel Mercure Klosterforst Itzehoe, Hanseatenplatz 2, 25524 Itzehoe
15.01.	15.00 – 19.00 Uhr	Hotel Prisma, Max-Johannsen-Brücke 1, 24537 Neumünster
16.01.	09.00 – 13.00 Uhr	Holiday Inn Lübeck, Travemünder Allee 3, 23568 Lübeck
		Sozialversicherungsrecht 2015
		Heiko Schröder
15.01.	10.00 – 13.30 Uhr	Hotel Prisma, Max-Johannsen-Brücke 1, 24537 Neumünster
		Dieser Termin kann mit dem Lohnsteuer-Seminar am 15.01. kombiniert werden. Hinweis für Doppelbucher: Das Mittagessen ist im Preis inbegriffen.
ab 17.01.2015		**Vorbereitung auf die Abschlussprüfung (A3 Kurs)**
ca. 9 x Sa	08.15 – 15.15 Uhr	Referententeam
1 x Fr	16.00 – 19.15 Uhr	
(Änderungen vorbehalten)		Husum, Elmshorn, Itzehoe, Neumünster, Lübeck, Schleswig
ab 17.01.2015		**Vorbereitung auf die Zwischenprüfung (A2 Kurs)**
ca. 5 x Sa	08.15 – 15.15 Uhr	Referententeam
1 x Fr	16.00 – 19.15 Uhr	
(Änderungen vorbehalten)		Husum, Elmshorn, Itzehoe, Neumünster, Lübeck, Schleswig
		Umsatzsteuer in der Praxis – EU-Binnenmarkt
2 Termine:	13.30 – 18.30 Uhr	Michael Eßig
19. und 26.01.		Kiek In, Gartenstr. 32, 24534 Neumünster
		Betriebsaufspaltung
		Dipl.-Fw. (FH) Thomas Wiegmann
21.01.	09.00 – 13.00 Uhr	Hotel Prisma, Max-Johannsen-Brücke 1, 24537 Neumünster
		Betriebsveräußerung und -beendigung
		Dipl.-Fw. (FH) Thomas Wiegmann
21.01.	14.00 – 18.00 Uhr	Hotel Prisma, Max-Johannsen-Brücke 1, 24537 Neumünster

WICHTIGE TERMINE

		Steuerinländer mit ausländischen Einkünften Hans Dieter Gehrke
27.01.	09.00 – 17.00 Uhr	Altes Stahlwerk, Rendsburger Straße 81, 24537 Neumünster
		Finanzgerichtsprozesse erfolgreich führen Ulrich Krömker
29.01.	09.00 – ca.17.00 Uhr	Hotel Prisma, Max-Johannsen-Brücke 1, 24537 Neumünster
		Einkommensteuererklärung 2014 Dipl.-Fw. (FH) Maike Mieling
11.02.	09.00 – 12.00 Uhr	Hotel Maritim Travemünde, Trelleburgallee 2, 23570 Lübeck
11.02.	14.00 – 17.00 Uhr	Holstenhallenrestaurant, Justus-von-Liebig-Str. 2–4, 24537 Neumünster
12.02.	09.00 – 12.00 Uhr	Konzert- und Ballhaus Tivoli, Turnstraße 2, 25746 Heide
12.02.	14.00 – 17.00 Uhr	Hotel Mercure Klosterforst Itzehoe, Hanseatenplatz 2, 25524 Itzehoe
17.02.	09.00 – 12.00 Uhr	Hotel Strandhalle, Strandweg 2, 24837 Schleswig
17.02.	14.00 – 17.00 Uhr	WiREG Technologiezentrum, Lise-Meitner-Str. 2, 24941 Flensburg
18.02.	14.00 – 17.00 Uhr	Theodor Storm Hotel, Neustadt 60–68, 25813 Husum
25.02.	09.00 – 12.00 Uhr	Bürgerhaus Kronshagen, Kopperpahler Allee 69, 24109 Kronshagen
25.02.	14.00 – 17.00 Uhr	Nordic Hotel Lübecker Hof, Ahrensböker Str. 4–8, 23617 Stockelsdorf
26.02.	14.00 – 17.00 Uhr	Grand City Hotel Bad Oldesloe, Sandkamp 12, 23843 Bad Oldesloe
		Kieler Steuerfachtage
13.02.	08.30 – 17.15 Uhr	**Dauerbrenner Umsatzsteuer** Prof. Dr. Thomas Küffner
		Aktuelle ertragsteuerliche Brennpunkte im Zusammenhang mit der Einbringung von Unternehmensteilen in Kapitalgesellschaften und dem Anteilstausch (§ 20 UmwStG) Dipl.-Fw. (FH) Hans Dieter Gehrke Atlantic Hotel Kiel, Raiffeisenstr. 2, 24103 Kiel
27.02.	09.00 – 18.00 Uhr	**Aktuelle Entwicklungen zur Besteuerung der Personengesellschaften und ihrer Gesellschafter** Dr. Martin Strahl
		Aktuelle Brennpunkte der Körperschaftsteuer Dipl.-Fw. (FH) Dirk Krohn Atlantic Hotel Kiel, Raiffeisenstr. 2, 24103 Kiel
		Kompakt-Abo 2015 Umsatzsteuer Referententeam
5 Termine: 09.00 – 12.30 Uhr 17.02./14.04./30.06./23.09./17.11.		Messe Husum (NordseeCongressCentrum), Am Messeplatz 12–18, 1. Stock, 25813 Husum
5 Termine: 09.00 – 12.30 Uhr 20.02./15.04./25.06./18.09./18.11.		Haus des Sports, Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel
5 Termine: 09.00 – 12.30 Uhr 23.02./16.04./24.06./16.09./19.11.		Kiek In, Gartenstr. 32, 24534 Neumünster

►

WICHTIGE TERMINE

5 Termine: 14.30 – 18.00 Uhr 23.02./22.04./24.06./22.09./19.11.		EDZ, Ramskamp 71–75, 25337 Elmshorn
5 Termine: 14.30 – 18.00 Uhr 24.02./15.04./25.06./16.09./18.11.		Nordic Hotel Lübecker Hof, Ahrensböker Str. 4–8, 23617 Stockelsdorf
		Jahresabschluss 2014 Dipl.-Bw. (FH) Torsten Querbach
04.03.	08.30 – 12.30 Uhr	Hotel Strandhalle, Strandweg 2, 24837 Schleswig
04.03.	14.00 – 18.00 Uhr	Haus des Sports, Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel
11.03.	08.30 – 12.30 Uhr	Holstenhallenrestaurant, Justus-von-Liebig-Str. 2–4, 24537 Neumünster
11.03.	14.00 – 18.00 Uhr	Hotel Mercure Klosterforst Itzehoe, Hanseatenplatz 2, 25524 Itzehoe
18.03.	08.30 – 12.30 Uhr	Holiday Inn Lübeck, Travemünder Allee 3, 23568 Lübeck
		Beschäftigung osteuropäischer Saisonarbeitskräfte Ulrich Thiemann
19.03.	09.00 – 13.00 Uhr	Hotel Prisma, Max-Johannsen-Brücke 1, 24537 Neumünster
		Arbeitsrecht Prof. Dr. Ingolf Prinz
24.03.	09.00 – 17.00 Uhr	Altes Stahlwerk, Rendsburger Straße 81, 24537 Neumünster

Aktuelle Studie zu GmbH-Geschäftsführer-Vergütungen 2015

Verlässliche Vergleichswerte zu GmbH-Geschäftsführer-Vergütungen sind für den steuerlichen Berater unverzichtbar. Aktuelle Zahlen liefert die Gehaltsstrukturuntersuchung „GmbH-Geschäftsführer-Vergütungen 2015", die jetzt erschienen ist.



Die Studie basiert auf den Gehaltsdaten von 3.156 GmbH-Geschäftsführern, die im Jahr 2014 in einer gemeinsam vom Deutschen Steuerberaterverband e. V., BBE media und dem Handelsblatt durchgeführten Umfrage erhoben wurden. Sie gibt verlässliche Auskunft über die aktuellen Gehälter und Zusatzleistungen (Tantiemen, Pensionszusagen, Dienstwagen usw.) von GmbH-Chefs in 67 Branchen aller Wirtschaftszweige.

Finanzgerichte ziehen die Zahlen als Referenzwerte heran, wenn es darum geht, die Angemessenheit von GmbH-Geschäftsführer-Gehältern zu beurteilen.

Bestandteil der Studie ist ein exklusives Auswertungsprogramm auf CD-ROM. Es ermöglicht anhand von insgesamt acht Kriterien (u. a. Branche, Betriebsgröße, Geschäftsführerstatus, Beteiligungsgrad) eine individuelle Positionsbestimmung anhand der Jahresbezüge von vergleichbar beschäftigten GmbH-Geschäftsführern.

Die Studie umfasst ca. 210 Seiten DIN A4 und kostet 335 Euro (inklusive MwSt., zzgl. Versandkosten). Sie kann bestellt werden unter *www.bbe-media.de*.

NEUE MITGLIEDER

ab 1. Oktober 2014

Hans-Christian Acktun	StB	Kiel
Christian Backmann	Dipl.-Fw., StB	Lübeck
Arno Böttcher	Dipl.-Kfm., StB	Hamburg
Ralf Dohrn	StB	Kropp
Jens Gärtner	StB	Husum
Matthias Haeseler	Dipl.-Bw. (FH), StB	Lübeck
Julia Kah	Dipl.-Bw. (FH), StBin	Kiel
Daniel Reich	Dipl.-Kfm. (FH), StB	Lübeck
Fin Schauer	StB	Vioel

ab 1. Januar 2015

Dörte Andruleit	Dipl.-Kffr., StBin	Kiel
Jan Beyer	StB	Hamburg
Katharina Ehlert	StBin	Groß Grönau
Jan Foertsch	StB, WP	Hamburg
Carsten Görlitz	StB	Schleswig
Christian Hansen	StB	Schleswig
Susanne Hentschel	StBin	Nordstrand
Carola Jacobs	StBin, B. A.	Mölln
Undine Kleinwächter	StBin	Oldenswort
Katrin Litzkowy	StBin	Bargteheide
Berit Niedenhoff	StBin	Lasbek
Kirstin Osterchrist	Dipl.-Kffr. (FH), StBin	Lübeck
Marco Ulber	StB	Kiel
Ulf Volquardsen	StB	Vioel

Wir heißen die Kolleginnen und die Kollegen herzlich willkommen und freuen uns über ihren Beitritt zu unserem Verband.

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

Dezember 2014

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Unsere Seminarreihe: Aktuelles Steuerrecht – Das ständige Wissens-Update

Es gibt tausend Gründe, sich weiterzubilden. Wir haben die besten.

Die Steuergesetze ändern sich ständig. Eines bleibt jedoch immer gleich: Ihre Mandanten erwarten eine erstklassige Beratung. Mit unserer vierteiligen Seminarreihe „Aktuelles Steuerrecht“ bieten wir Ihnen deshalb die Möglichkeit, Ihr Wissen effektiv und praxisnah aufzufrischen.

Verschaffen Sie sich den Überblick über alles Aktuelle im Steuerrecht – als Buch oder auf dem Tablet PC!

Jährlich besuchen rund 15.000 Teilnehmer deutschlandweit das Seminar „Aktuelles Steuerrecht“. Garanten für diesen Erfolg sind insbesondere die praxiserfahrenen Referenten. Allesamt ausgewiesene Experten, die nicht nur aktuelle Urteile, neue Verwaltungsauffassungen und Gesetzesänderungen aufzeigen, sondern auch Hintergründe erläutern sowie praktische Gestaltungstipps und Rechtsbehelfsempfehlungen geben. Doch nicht nur über beschlossene Neuerungen wird informiert, auch anstehende Entwicklungen und sich daraus ergebendes Beratungspotenzial werden thematisiert. Profitieren Sie vom Insiderwissen unserer Referenten, damit Sie Ihre Mandanten vorausschauend beraten können.

Unsere Arbeitsunterlage: Das intelligente Nachschlagewerk

Basierend auf unseren jahrzehntelangen Erfahrungen haben wir speziell für die Bedürfnisse unserer Seminarteilnehmer eine optimale Arbeitsunterlage entwickelt. Ausführliche Fundstellennachweise garantieren dabei eine schnelle Themenrecherche. Am Ende eines jeden Heftes finden Sie aktuelle Rechtsbehelfsempfehlungen. Musterformulierungen für Einsprüche und Stichwortverzeichnisse stehen zum Download für Sie bereit unter: *www.aktuelles-steuerrecht.info.*

Termine 2015/Veranstaltungsort

Fr, 6. März, Fr, 5. Juni, Fr, 2. Oktober, Fr, 20. November, jeweils 14.00 – 17.30 Uhr
Holstenhallenrestaurant, Justus-von-Liebig-Str. 2 , Neumünster

+ + + Jetzt im Abo oder auch einzeln + + +
+ + + buchen unter www.stbvsh.de + + +

Unsere Referenten:

Dr. Norbert Bolz
Richter am FG, Hannover
Dr. Jörg Grune
Richter am FG, Hannover
Prof. Dr. H.-Michael Korth
Wirtschaftsprüfer/StB, Hannover
Dirk Krohn
Finanzverwaltung, Schleswig-Holstein
Dr. Michael Messner
Fachanwalt für Steuerrecht und Erbrecht/RA und Notar, Hannover
Joachim Moritz
Richter am BFH, Neustadt

Ihre Vorteile

- Komplettes Wissens-Update an vier Seminartagen
- Topreferenten aus sämtlichen Fachgebieten
- Praxisnaher Unterricht mit direktem Mehrwert für Ihre Beratung
- Optimal aufbereitete Arbeitsunterlage
- Geringe Seminargebühr von nur 340 Euro (netto) für Mitglieder, Nichtmitglieder zahlen 510 Euro (netto)
- Teilnahme übertragbar
- Auch einzeln zu buchen: 100 Euro (netto) für Mitglieder*, 150 Euro (netto) für Nichtmitglieder*
- Kostenlose Online-Datenbank

* pro Veranstaltung

KOSTENLOSER ONLINE-SERVICE

Vor jedem Termin werden Sie per E-Mail über die anstehenden Themen informiert.

10 gute Gründe für Ihren Beitritt zu unserem Verband:



1. Engagierte Interessenvertretung

für aktuell rund 1.250 Mitglieder in Schleswig-Holstein
Enger Kontakt und Austausch mit Vertretern aus Politik, Verwaltung, Kammern, Verbänden und Medien.
Mitglied im bundesweiten Dachverband Deutscher Steuerberaterverband – DStV.



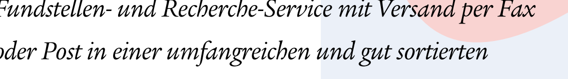
2. Umfangreiches berufsbezogenes Fortbildungsangebot

Seminare für Steuerberater und Mitarbeiter, Fachwirt- und Vorbereitungskurse.
Veranstaltungen in regionalen Bezirksstellen in ganz Schleswig-Holstein.
Ab 2014 Online-Seminare „TeleTax".



3. Kompetente Fachauskünfte

Kostengünstige Telefon-Hotline mit Fachberatung durch Experten zu steuerrechtlichen Fragestellungen.
Fundstellen- und Recherche-Service mit Versand per Fax oder Post in einer umfangreichen und gut sortierten Fachbibliothek (je Fundstelle pauschal 5 Euro).



4. Praxisnahe Verbandsinformationen

Unsere Verbandszeitschrift informiert quartalsweise zu aktuellen Themen: Steuern, Recht und Finanzen.
Unser Newsletter „VerbandExtra" erscheint zu aktuellen Themen.



5. Günstige Rahmenverträge

Berufshaftpflicht, Krankenversicherung, Rechtsschutz, Mobilfunkanbieter, Automobilhersteller und Hotelbuchungen.



6. Flächendeckendes Netzwerk

Kommunikation mit Kolleginnen und Kollegen, neue Kontakte, Empfehlungen und Arbeitsgruppen.
Umfangreiche Internetdatenbank „stbdirekt".
Online-Diskussionsforum im „stbdirekt".
Musterrechtsbehelfe und Musterverträge online abrufbar über „stbdirekt".



7. Mehrwert bei unseren Fortbildungen

Mitglieder und ihre nicht berufsangehörigen Mitarbeiter sparen bei Fortbildungsangeboten des Verbandes 1/3 der Kosten gegenüber Nichtmitgliedern.



8. Steuernews für Ihre Mandanten

Als Service für unsere Mitglieder haben wir die Rubrik „Steuernews für Mandanten" auf unserer Homepage, auf die unsere Mitglieder als Service ihre Mandanten verweisen können.



9. Praxenbörse

In der Praxen- und Kooperationsbörse können Sie Ihre individuellen Wünsche und Daten für den Kauf oder Verkauf Ihrer Steuerberaterpraxis eintragen. Zudem bietet das Portal Informationen rund um die Kanzleinachfolge. Mitglieder können ihre persönlichen Fragen zur Kanzleiübertragung und -nachfolge mit einem Experten diskutieren.

10. Matrixzertifizierung nach DIN EN ISO 9001

Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen nach DIN EN ISO 9001 in einer Verbandsmatrix.
Erhebliche Kostenreduzierung gegenüber einer Einzelzertifizierung (Ersparnis bis zu 80 %).
Qualitätssiegel des TÜV-Nord. Verbessert die Arbeitsabläufe in der Kanzlei und führt bei vielen Berufshaftpflichtversicherungen zu einem Rabatt.

Steuerberater – immer gut informiert!



Wird vom Verband ausgefüllt:

Mitgliedsnummer:
Bezirk:
Mitglied ab:



Beitrittserklärung

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e. V. *

Name: ______________________ Vorname: ______________________

Akadem. Grade: ______________________ Geburtstag: ______________________

Straße: ______________________ PLZ/Ort: ______________________

Postfach: ______________________ PLZ/Postfach: ______________________

Tel: ______________________ Mobil: ______________________

Fax: ______________________ E-Mail: ______________________

Internet: ______________________

Ich bin bestellt als
Steuerberater/in am: ____________
Wirtschaftsprüfer/in am: ____________
vereid. Buchprüfer/in am: ____________

☐ Ich bin Syndicus-Steuerberater/in
☐ Ich bin auch Mitglied im Kollegialverband ____________________

☐ Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten an die Rahmenvertragspartner des Verbandes (z.B. Stollfuß "Die Steuerberatung") weitergegeben werden.

☐ Ich bin damit einverstanden, Einladungen zu Veranstaltungen, aktuelle Informationen u.ä. per E-Mail zu erhalten.

Wie sind Sie auf uns aufmerksam geworden?
☐ Kolleginnen und Kollegen
☐ Homepage www.stbvsh.de
☐ Seminare der Steuer*Akademie*
☐ Seminare des Bildungs*Instituts*
☐ Verbandsnachrichten
☐ Verband*Extra*
☐ Sonstiges: ____________________

______________________ ______________________
Ort und Datum Unterschrift und Stempel

* Die Mitgliedschaft beginnt zum nächsten Quartal.

Geschäftsführerin:
Dr. Yvonne Susanne Kellersohn, RAin
Präsident:
Dipl.-Vw. Lars-Michael Lanbin, Stb

Willy-Brandt-Ufer 10 · 24143 Kiel · Telefon (04 31) 9 97 97-0 · Fax 9 97 97-17 · E-Mail: info@stbvsh.de
Internet: www.stbvsh.de · Eingetragen im Vereinsregister · Amtsgericht Kiel VR 2137 KI
Bankverbindung: Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70) · Konto 941 159 79 · BIC/SWIFT: NOLADE21KIE
IBAN: DE26 2105 0170 0094 1159 79 · Steuernummer 19 295 7397 4



SCHLESWIG-HOLSTEIN

Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen

Klimagespräch in Rendsburg

Am 05.11.2014 fand mit zahlreichen Kolleginnen und Kollegen ein Klimagespräch im Finanzamt Rendsburg statt. Die Vorsteherin Frau Schöne dankte den Anwesenden und insbesondere dem Präsidenten Herrn Lanbin für ihr Erscheinen und berichtete, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch immer unter den Folgen der unfassbar schrecklichen Tat vom 01.09.2014 leiden. Diese befinden sich teilweise noch wie vor in psychologischer Betreuung. Es wird damit gerechnet, dass die Wunden insbesondere während des Strafprozesses wieder aufbrechen werden. Für die Kondolenzschreiben des Steuerberaterverbandes, der Steuerberaterkammer und der Berufsangehörigen sowie die Anwesenheit des Präsidenten Herrn Lanbin bei der Trauerfeier bedankte sich Frau Schöne nochmals ausdrücklich. Herr Lanbin brachte das Mitgefühl der Beraterschaft zum Ausdruck und teilte mit, dass man jederzeit zur Unterstützung bereit sei.



▲ *Die Vorsteherin Frau Schöne begrüßt die Teilnehmer des Klimagespräches.*

Seit dem letzten Klimagespräch am 26.10.2011 hat es einige Veränderungen im Amt gegeben. Die Zusammenlegung mit dem Finanzamt Eckernförde-Schleswig und die schreckliche Tat vom 01.09.2014 führten in diesem Kalenderjahr zu einer stockenden Bearbeitung. Der Ausgleich des Rückstandes wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Hier wird nach wie vor um Rücksicht gebeten.

Im weiteren Gespräch wurden Fragen und Anregungen sowohl von Beraterseite als auch von den Sachgebietsleitern diskutiert und geklärt. Die neue Bezirksstellenleiterin Frau Wolff übernahm hier das Gespräch und führte u. a. folgende Problemfelder auf:

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind im Regelfall weiterhin keine Belege einzureichen. Hiervon sind Wohngeldabrechnungen und Einzelaufstellungen bezüglich Anschaffungs- und Herstellungskosten, größere Erhaltungsaufwendungen und Unterlagen zum Denkmalschutz ausgenommen. Von der Finanzverwaltung wurde darauf hingewiesen, dass Kaltmieten und Umlagen getrennt zu erfassen sind. Bei einer Erfassung in einer Summe werden Nachfragen erforderlich.

Werden Steuererklärungen vorab angefordert, obwohl das Vorjahr noch nicht veranlagt wurde, ist ggf. eine Fristverlängerung zu beantragen. Da die Vorabanforderungen ausschließlich maschinell erfolgen, kann bei der Vorabanforderung nicht jeder Einzelfall überprüft werden.

Der E-Mail-Verkehr mit dem Finanzamt ist grundsätzlich über die allgemeine E-Mail-Adresse möglich. Zudem kann man sich direkt an die Sachbearbeiter wenden, wenn eine schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt. Diesbezüglich wird der ►

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Verband einen technischen Vorschlag mit dem Amt für Informationstechnik (AIT) erarbeiten und versuchen, eine leichtere Handhabung zu realisieren.

Sollten sich Betriebsprüfungen unnötig verzögern, liegt es häufig an Kommunikationsproblemen. Diese sollten durch ein Gespräch mit dem Sachgebietsleiter geklärt werden.

Die Abgabe von unterjährigen Umsatzsteuererklärungen im Falle einer Betriebsveräußerung/-aufgabe ist nach wie vor in Papierform möglich. Unabhängig davon ist eine Erklärung sämtlicher weiterer Geschäftsvorfälle über die Umsatzsteuerjahreserklärung unabdingbar.

Anträge auf schlichte Änderungen werden telefonisch entgegengenommen. Häufig sind es kleine Übernahmefehler, die auf kurzen Wegen geklärt werden können.

Von Beraterseite wurde zudem angeregt, durch ein stillschweigendes Duldungsverfahren bis zum 28.02.15 im Regelfall von Verspätungszuschlägen abzusehen, um ein unnötiges Arbeitsaufkommen durch Fristverlängerungsanträge sowohl auf Berater- als auch auf Amtsseite zu vermeiden. Das Amt sagte eine diesbezügliche Prüfung zu.

Vonseiten der Finanzverwaltung wurde auf die Verwendung der neuen Bankverbindungen des Finanzamtes Rendsburg verwiesen.

Zum Thema E-Bilanz wurde vermerkt, dass weiterhin Anlagenverzeichnis, Überleitungsrechnung und Berechnung des steuerlichen Gewinns einzureichen sind, da ohne diese Unterlagen ein erhöhtes Arbeitsaufkommen für beide Seiten entstehen würde.

Herr Lanbin fasste das Klimagespräch mit folgenden Worten zusammen: „Kurze Wege wählen!“

Claudia Wolff

Indian Summer in Kiel – Nacht der jungen und jung gebliebenen Steuerberater

Am 26. September feierten zum vierten Mal erneut rund 70 Kolleginnen und Kollegen im „Fuego del Sur“ in Kiel die Nacht der jungen und jung gebliebenen Steuerberater. „Feiern, Tanzen und Networking“, unter diesem Motto stand die Veranstaltung, die der Verband regelmäßig durchführt, um junge und jung gebliebene Kolleginnen und Kollegen zusammenzubringen und das gesellschaftliche Verbandsleben zu fördern.

„Wir freuen uns, dass unserer Einladung abermals so viele Kolleginnen und Kollegen gefolgt sind. Das zeigt uns, dass ein Bedarf nach geselligem Austausch besteht.
Aus diesem Grund werden wir die Veranstaltung gerne in Kooperation mit der Wolters Kluwer Service und Vertriebs GmbH (ADDISON Vertriebszentrum Nord) weiterführen, die den Abend großzügig unterstützt haben. Hierfür unseren herzlichen Dank!“, sagte der Verbandspräsident Lars-Michael Lanbin.

YK



▲ *Angeregte Gespräche der Gäste*

SCHLESWIG-HOLSTEIN

DStV-Präsident begrüßt mehr als 1.200 Teilnehmer zum 37. Deutschen Steuerberatertag in München



▲ *Das interessierte Auditorium in München*

Vor einer Kulisse von mehr als 1.200 Zuhörern appellierte der Präsident des Deutschen Steuerberaterverbands e. V. (DStV), Harald Elster, an die Bundesregierung sowie Finanzverwaltung, mehr für die Akzeptanz des Steuersystems zu tun. Anlässlich des 37. Deutschen Steuerberatertags in München sah Elster nicht nur die Abschaffung der kalten Progression als fördernde, längst überfällige Maßnahme an. Als besonders wichtig erachtet er auch die Fortentwicklung des digitalen Besteuerungsverfahrens. Der Fokus müsse künftig aber deutlich mehr auf die Interessen der Steuerberater gerichtet werden. Das Projekt „Digitale Steuerverwaltung“ verfolgt zwar das richtige Ziel, viele Betroffene sind aber angesichts der sich inzwischen türmenden bürokratischen Hürden und Haftungsrisiken nicht überzeugt. Mit der E-Bilanz, der elektronischen Steuererklärung, ELStAM oder dem elektronischen Kirchensteuerabzugsverfahren haben sich Jahr um Jahr Fragen und Probleme rund um die elektronische Kommunikation eingeschlichen. Gerade die Medienbrüche erschweren den reibungslosen Kanzleialltag. Die gleichmäßige Lastenverteilung zwischen Finanzverwaltung und Beraterschaft schwindet im Ergebnis. Elster zu dieser Entwicklung: Die Finanzverwaltung dürfe gerne die Zapfsäulen für Self-Service öffnen. Den Betrieb und die Verantwortung für die Tankstelle dürfe sie aber nicht komplett wegdelegieren. Als Ausweg aus der schleichenden Überwälzung des Steuervollzugs sieht Elster einen kontinuierlichen Austausch zwischen den Beteiligten. Nur wenn die Finanzverwaltung auf dem Weg zur digitalen Steuerverwaltung einen engen Schulterschluss mit der Beraterschaft sucht und beide Seiten Geduld und Verständnis füreinander aufbringen, kann das IT-Projekt erfolgreich gestemmt werden. DStV-Präsident Elster hebt in diesem Zusammenhang besonders hervor, dass das Bundesministerium der Finanzen inzwischen mit einer ganzen Reihe von Gesprächskreisen sehr zu begrüßende neue Impulse setzt.

Aus Schleswig-Holstein waren 35 Kolleginnen und Kollegen in München vertreten. Wie in den Vorjahren traf man sich am Vorabend der Eröffnung zum geselligen Schleswig-Holstein-Abend, auf dem sich wieder ein reger Austausch ergab. In diesem Jahr konnten wir im Restaurant „Spatenhaus“ bei bayerischer Gemütlichkeit ein hervorragendes Dinner genießen.

Merken Sie sich schon jetzt den nächsten Termin des Steuerberatertages vor: Am 05./06.10.2015 sind wir in Wien!

YK ■

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Fahren Sie mit uns zur CeBIT 2015!

Fahren Sie am Donnerstag, den 19. März 2015 mit uns zur CeBIT in Hannover! Wir bieten Ihnen und Ihrer Begleitung zusammen mit der DATEV einen abwechslungsreichen, informativen Besuch auf der führenden Messe für Hard- und Software an. Sie haben sich schon direkt bei der DATEV oder einem anderen Aussteller für einen Termin angemeldet? Macht nichts! Sparen Sie Fahrtkosten, reisen Sie mit uns in einem bequemen Bus ab Kiel, Neumünster oder Hamburg-Schnelsen!

Donnerstag, 19. März 2015 – Fahrt zur CeBIT

6.30 Uhr	ab Kiel, Wilhelmplatz
7.00 Uhr	ab Neumünster, Holstenhallen
8.00 Uhr	ab Hamburg Schnelsen-Nord, IKEA-Parkplatz

Ankunft Hannover ca. 10.30 Uhr

Abfahrt aus Hannover ca. 17.00 Uhr ■

Gruppe „Junge Steuerberater im Norden“ gegründet



▲ *Der Vizepräsident der Steuerberaterkammer, Boris Kurczinski, informiert zur Vollmachtsdatenbank.*

Der Steuerberaterverband Schleswig-Holstein hat die Gruppe „Junge Steuerberater im Norden“ unter der Leitung des Vorstandsmitgliedes Jan Schulz gegründet. In diesem Rahmen möchte der Verband jungen Kolleginnen und Kolle- ▶

gen bis zum Alter von 42 Jahren in den ersten Berufsjahren regelmäßig kostenlose Veranstaltungen anbieten, die speziell diesen Teilnehmerkreis interessieren. Neben fachlicher Fortbildung eröffnet sich mit der Gruppe ein Netzwerk, das unsere jungen Mitglieder verbindet.

In regelmäßigen Treffen tauschen sich junge Kolleginnen und Kollegen über aktuelle Themen aus und knüpfen Kontakte. Best-Practice-Beispiele sollen vorgestellt werden, aber auch Erfahrungsberichte über Fehler helfen anderen in der gleichen Situation weiter. Voneinander lernen und netzwerken – das ist die Devise dieser Gruppe. Dabei geht es bewusst nicht nur um den Praxisalltag, sondern auch um das gesellige Beisammensein.

Die Gruppe umfasst bereits 30 Kolleginnen und Kollegen. Nach einem ersten Kennenlernen am 26.09.2014 in der Geschäftsstelle fand am 10.12.2014 im „Fuego del Sur“ in Kiel bereits das zweite Treffen der Gruppe statt. Im Rahmen eines Adventsfrühstücks lernten sich die Teilnehmer der Gruppe näher kennen. Den fachlichen Rahmen bildete der interessante Vortrag zur Vollmachtsdatenbank des Vizepräsidenten der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein, Boris Kurczinski. Im Anschluss hieran schloss sich eine Fragerunde mit lebendiger Diskussion an.

Gerne können auch Sie sich für die Gruppe registrieren. Sprechen Sie uns gerne an!

YK

Verbändeforum EDV des DStV tagt in Kiel

Am 10. Oktober 2014 kam das Verbändeforum EDV des DStV zu seiner turnusmäßigen Herbstsitzung zusammen, die in diesem Jahr auf Einladung des Steuerberaterverbandes Schleswig Holstein in den Räumen der Kieler Geschäftsstelle stattfand.

Nach der Begrüßung der Teilnehmer durch die Verbandsgeschäftsführerin RAin Dr. Yvonne Kellersohn stand unter der Sitzungsleitung des Vorsitzenden des Verbändeforums EDV, StB/vBP Richard Deußen, neben der Digitalen Agenda der Bundesregierung und Fragen der IT-Sicherheit insbesondere die praktische Umsetzung des sog. ersetzenden Scannens auf der Tagesordnung. Hierzu haben der DStV und die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) eine gemeinsame Muster-Verfahrensdokumentation zur Digitalisierung und elektronischen Aufbewahrung von Belegen inkl. Vernichtung der Papierbelege entwickelt, die nunmehr auch in der aktuellen Auflage des berufsrechtlichen Handbuchs der BStBK veröffentlicht ist. Sie gibt den Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen Formulierungshilfen dafür, wie der Umgang mit digitalisierten Belegen organisiert und dokumentiert werden kann. Ziel ist es, damit die Vernichtung der originalen Papierbelege zu ermöglichen, ohne negative Folgen für die Ordnungsmäßigkeit und die Beweiskraft der Buchführung bzw. der Aufzeichnungen befürchten zu müssen. Das digitale Belegabbild soll hierzu den Papierbeleg für Nachweis- und Dokumentationszwecke vollständig ersetzen. Wichtig – so Deußen – sei es, dass die Kolleginnen und Kollegen nun selbstbewusst in die praktische Umsetzung gehen.



▲ *Das EDV-Verbändeforum des DStV zu Gast in Kiel*

In der Muster-Verfahrensdokumentation werden die einzelnen Verfahrensschritte der Belegbearbeitung vom Posteingang über die Prüfung und Digitalisierung bis zur Archivierung beschrieben. Außerdem werden weitere Anforderungen formuliert, wie z. B. die genaue Unterweisung der mit dem Scannen betrauten Mitarbeiter, die Festlegung der für das Scannen verwendeten Hard- und Software, die Zuständigkeiten für die einzelnen Verfahrensschritte und die Anforderungen für ein internes Kontrollsystem. Die Muster-Verfahrensdokumentation ist abrufbar unter *www.stb-direkt.de* (StBdirekt-Nr. 014407).

YK

Talk und Tanz – Kammer, Verband und DATEV engagieren sich gemeinsam gegen den Fachkräftemangel

Am 20.11.2014 fand zum vierten Mal die gemeinsame Veranstaltung zur Nachwuchsförderung von Kammer, Verband und DATEV statt. Unter dem Motto „Talk und Tanz – Lust auf Steuerberatung“ wurde die Veranstaltung zum zweiten Mal im „Galileo“ abgehalten. „Wir müssen gemeinsam an einem Strang ziehen, um die Berufsbilder im steuerberatenden Beruf zukünftig zu stärken. Dabei muss man auch neue Wege gehen. Die Anmeldezahlen von mehr als 90 Studentinnen und Studenten zeigen das große Potenzial für unseren Berufsstand, das es zukünftig zu aktivieren gilt“, so Verbandspräsident Lars-Michael Lanbin auf der Veranstaltung. Nach einer Einführung von Stefan Wunram (DATEV) zum Berufsbild des Steuerberaters konnten die anwesenden Teilnehmer von Universitäten und Fachhochschulen aus ganz Schleswig-Holstein sowie viele Steuerfachwirte einer spannenden Podiumsdiskussion folgen. Im Anschluss konnten sich die Nachwuchskräfte im Rahmen der initiierten Praktikumsbörse um Praktika bewerben. Die Resonanz zur Praktikumsbörse wurde in diesem Jahr erneut sehr gut angenommen. Bei Büfett und Tanz klang der gelungene Abend mit angeregten Gesprächen in den späten Abendstunden aus. YK



▲ *Die engagierten Diskussionsteilnehmer auf dem Podium*



▲ *Zahlreiche interessierte Studenten besuchten die Veranstaltung.*

Vertrauensvoller Austausch auf Präsidialebene zwischen Kammer und Verband

Am 23.10.2014 kamen die Spitzen von Steuerberaterkammer und Steuerberaterverband zu einem Gespräch zusammen, um über aktuelle Themen des Berufsstandes zu diskutieren. In dem von großem Vertrauen und Kollegialität geprägten Gespräch ging es u. a. um den Fachkräftemangel im Berufsstand. Dabei kam man überein, dass dieser eines der wichtigsten Themen sei, die die Branche in den nächsten Jahren zu bewältigen habe. Zukünftig wird man bei diesem Thema noch intensiver zusammenarbeiten, um die Attraktivität des Berufsbildes des Steuerberaters als auch des Steuerfachangestellten bzw. des Steuerfachwirtes durch geeignete Maßnahmen in der Öffentlichkeit bei den Zielgruppen bekannter zu machen.



▲ Die Spitzenvertreter von Kammer und Verband

YK

DStV-Präsident Harald Elster zu Besuch im Norden

Gern hat DStV-Präsident Harald Elster die Einladung von Lars-Michael Lanbin, Präsident des Steuerberaterverbandes Schleswig-Holstein, angenommen, am 21.08.2014 an der Vorstandssitzung in Kiel teilzunehmen. In seinem Vortrag erläuterte Elster den Stand aktueller Themen, die Positionen und das Wirken des DStV in Berlin. Einige Themen konnten in der sich anschließenden Diskussionsrunde weiter vertieft werden, so. z. B. die Nachwuchsgewinnung, berufsrechtliche Herausforderungen des Berufsstandes und die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens.

YK



▲ DStV-Präsident Harald Elster und Landesverbandspräsident Lars-Michael Lanbin (v. l.)

Klimagespräch in Itzehoe

In angenehmer und harmonischer Atmosphäre fand auf Einladung des Vorstehers Sönke Theede nach fast 3 Jahren das Klimagespräch mit dem Finanzamt statt. Zwei Tage nach dem schrecklichen Ereignis von Rendsburg waren alle Beteiligten sehr bestürzt und fassungslos über diese grausame Einzeltat.

Vor dem Hintergrund der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung und Berufsstand fand ein in die Zukunft gerichteter und konstruktiver Austausch statt. Gleichwohl wurde in vielen Punkten klar, dass die Vertreter des Finanzamtes Itzehoe die Auffassungen und Wünsche der Kollegenschaft grundsätzlich verstehen, jedoch an Weisungen und Vorgaben gebunden sind.

Ein erster Hauptgesprächspunkt war die Steuernummernumstellung nach Alphabetisierung. Die Sachgebietsleiterin stellte den zeitlichen Ablauf und die sich ergebenden Folgen ausführlich dar. Die Umstellung wird auf beiden Seiten – Finanzverwaltung und Beraterschaft – zu Mehrarbeit und Verzögerungen führen. Das Positive ist aber, dass die Alphabetisierung in diesem Jahr wohl dazu führen wird, dass Fristverlängerungen über den 31.12.14 hinaus – wie auch in den Vorjahren – gewährt werden. Grundsätzlich wird aber auf die klaren Vorgaben des Ministeriums verwiesen. Mit Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach dem 28.02. muss gerechnet werden.
Zudem sollten auf jeden Fall Fristverlängerungsanträge über den 31.12.14 hinaus gestellt werden.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Veranlagung wurde darum gebeten, für die Umsatzsteuerabstimmung eine Anlage mit einer Zusammenfassung der Umsätze (wenn z. B. mehrere Betriebe vorhanden sind) mit der Steuererklärung einzureichen. Der Umzug der landwirtschaftlichen Veranlagungen von Itzehoe zur Außenstelle nach Dithmarschen verzögert sich aus organisatorischen Gründen. Die ersten 1.000 Fälle ziehen im November/Dezember 2014 um, für die restlichen 1.200 Fälle aus Itzehoe wird der Umzug rechtzeitig in der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Bereich „Einreichung von E-Bilanzen“ läuft zurzeit noch kein Risikomanagementsystem, dies soll erst im nächsten Jahr eingesetzt werden. Deshalb kommt es noch zu Nachfragen bzw. zur Bitte auf Papierauswertung, da noch keine automatische Plausibilitätsprüfung erfolgt. Das soll sich mit dem Einsatz von Risikomanagementsystemen ändern. Für Ergänzungsbilanzen/Sonderbilanzen von Personengesellschaften wird es nicht beanstandet, wenn weiter in Papierform eingereicht wird. Die EÜR-Rechnung läuft bereits über das Risikomanagementsystem, deshalb ist hier keine Papierabgabe mehr notwendig.
Das Finanzamt erteilt grundsätzlich keine telefonischen Auskünfte zur Kontenabstimmung mehr. Die elektronische Steuerkontenabfrage geht grundsätzlich vor. Lediglich für Problemfälle, in denen die technischen Voraussetzungen noch nicht vorliegen, werden Ausnahmen gemacht.

Silke Gravert-Reumann

Erstes Steuerberater-Golfturnier des Verbandes auf Gut Kaden

Bei strahlendem Sonnenschein konnte der Steuerberaterverband in Kooperation mit der Deutschen Bank AG am 05.09.2014 sein erstes Golfturnier auf Gut Kaden durchführen. Seit vielen Jahren ist das Gut bekannt als Austragungsort großer Profi-Golfturniere. Viele Weltklasse-Golfer, einschließlich Bubba Watson, Bernhard Langer und Tiger Woods, haben auf Gut Kaden abgeschlagen.



▲ Die Sieger des Turniers gemeinsam mit den Veranstaltern

Der ehemalige Rittersitz mit seinem fachmännisch restaurierten Herrenhaus zählt zu den schönsten in Schleswig-Holstein. Beim Spiel maßen sich rund 90 Teilnehmerinnen und Teilnehmer und kämpften im Rahmen von 2er Scramblen um zahlreiche Preise. In der Klasse „Brutto“ siegte das Team von Nils Sistek und Olaf Braun, in der Klasse „Netto“ gewannen Roger Grunow und Gerrit Rümmel.
Der Spezialpreis „Nearest to the Pin B 3“ ging jeweils an Christian Ladehoff und Sylvie Sandmann. Den Preis für den „Longest Drive C 4“ bekamen jeweils Nils Sistek und Sylvie Sandmann.

Es handelte sich um kein vorgabewirksames Turnier. Burkard Baum, Direktor und Mitglied der Geschäftsleitung Hamburg/Schleswig-Holstein der Deutschen Bank AG, und Verbandspräsident Lars-Michael Lanbin ehrten die Siegerinnen und Sieger. Bei einem Menü klang der Abend bei angeregten Gesprächen aus.

Der Verband dankt der Deutschen Bank herzlich für die Kooperation im Rahmen dieses tollen Turniers.

YK

SCHLESWIG-HOLSTEIN

52. gemeinsame Fachvortragsveranstaltung – Eine gelungene Veranstaltung mit Topreferenten



▲ *Das interessierte Publikum während der Fachvorträge*

Die 52. gemeinsame Fachvortragsveranstaltung von Steuerberaterverband und Steuerberaterkammer fand in diesem Jahr erneut im „Hotel Atlantic“ in Kiel statt. „Besonders erfreut sind wir darüber, dass eine so große Zahl an Kolleginnen und Kollegen sowie Ehrengäste aus Politik, Finanzverwaltung, Gerichtsbarkeit, Kammern und Verbänden, Hochschulen und anderen Institutionen unserer Einladung gefolgt sind. Mit Anmeldezahlen von über 250 Teilnehmern ist die Veranstaltung sehr gut besucht“, stellte Verbandspräsident Lars-Michael Lanbin bei seiner Eröffnungsrede fest.

Für das Finanzministerium überbrachte der neue Staatssekretär Dr. Philipp Nimmermann die Grußworte. Er freue sich auf seine neuen Herausforderungen und die Zusammenarbeit mit dem Berufsstand. „Der bisherige enge konstruktive Austausch wird in jedem Fall fortgesetzt“, stellte Dr. Nimmermann fest.

Im ersten Vortrag des Tages lieferte der Richter am Finanzgericht Niedersachsen, Dr. Norbert Bolz, einen sehr anschaulichen aktuellen Überblick zur BFH-Rechtsprechung. Im Anschluss hielt Dr. Ulrich Schallmoser einen Vortrag zum Thema „Aktuelle Probleme bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung“ vor. Die Themen waren brandaktuell. Der Nachmittag begann mit dem Thema „Aktuelle Fragen zur Grunderwerbsteuer“. Dr. Kai Tiede, Richter am Finanzgericht Berlin-Brandenburg, erläuterte die wichtigsten Entwicklungen in diesem Rechtsgebiet. Den Abschluss der Veranstaltung bildete der unterhaltsame, aber auch informative Vortrag des Kollegen Mario Tutas, der mit dem vorgetragenen Thema „Moderne Personalführung: der wichtigste Schritt zum Kanzleierfolg“ wichtige Impulse zu dieser spannenden Materie gab.

Anlässlich der 52. Veranstaltung luden Kammer und Verband im Anschluss an die Veranstaltung zu einem Ehrengastessen ein. Viele der Ehrengäste folgten dieser Einladung und verbrachten einen geselligen Abend mit angeregten Gesprächen.

YK

Bericht aus der Region

Bad Segeberg – mehr als nur Karl May

Wenn man erzählt, dass man aus dem Kreis Segeberg kommt, dann hört man meist: „Kenn ich, Möbel Kraft und Karl May!" Dabei hat der Kreis Segeberg sehr viel mehr zu bieten.



▲ *Michael Strate*

Wer es sportlich mag, kann aus einer Vielzahl von Möglichkeiten wählen. Beliebt sind Paddeltouren auf der Trave, die man auf unterschiedlich anspruchsvollen Teilstücken vom Wardersee bis Hamberge auf 53 km befahren kann. Hierbei kann man sowohl Städte passieren als auch Naturschutzgebiete erkunden.

Der Reitsport bekommt eine immer größere Bedeutung, was sich in zahlreichen Reiterhöfen und einem passablen Reitwegenetz inklusive verschiedener Heuhotels widerspiegelt.

Naturliebhaber finden zudem im „Wildpark Eekholt" und im „Erlebniswald Trappenkamp" jeweils tolle Möglichkeiten, um sich über die heimische Fauna und Flora zu informieren. Von der Gestaltung sind beide Einrichtungen sehr naturbelassen, sodass ein Besuch wie ein Waldspaziergang – mit der Garantie, Tiere zu sehen – empfunden wird. Aber natürlich gibt es auch Lernpfade, Flugschauen und viele saisonale Sonderveranstaltungen, ein Blick auf die Internetseiten lohnt sich.



▲ *Wildschweine im Erlebniswald Trappenkamp*

Zudem bieten sich viele Strecken für Radfahrer an, und der Segeberger Forst und die zahlreichen Seen laden zu ausgedehnten Spaziergängen ein. An verschiedenen Seen gibt es Campingmöglichkeiten und natürlich Badestellen.
Für wetterunabhängiges Badevergnügen stehen verschiedene Schwimmbäder zur Verfügung. In der „Holsten Therme" in Kaltenkirchen und im „ARRIBA" in Norderstedt wird der Badespaß durch Sauna- und Wellnessangebote abgerundet.
Im Kreis Segeberg befindet sich auch eine von insgesamt zehn „Gartenrouten zwischen den Meeren" in Schleswig-Holstein. Unter dem Titel „Landpartie zu Gütern und Seen" wird hierbei ein Rundkurs von 250 Kilometern zu verschiedenen Garten- und Parkanlagen angeboten. Der Kurs eignet sich sowohl für eine mehrtägige Radtour als auch als Ideengeber für Tagesausflüge.
Auch das Kulturelle kommt natürlich nicht zu kurz. Neben den bekannten Großveranstaltungen — insbesondere am Segeberger Kalkberg — haben sich in den letzten Jahren verschiedene kleinere Veranstaltungen etabliert, von denen ich beispielhaft die „Klein Kummerfelder Kuhstall Konzerte" nennen möchte. Was als kleine Benefizveranstaltung begann, hat sich unter der Leitung des Tenors Thomas Mohr zu einer wiederkehrenden Konzertreihe der besonderen Art entwickelt. Inzwischen begeistern die „KKKK" jedes Jahr ein breites Publikum. Näheres findet man unter *www.kuhstallkonzerte.de*.

Derjenige, der es etwas ruhiger mag, findet allein auf der Internetseite des Kreises Segeberg 24 Angebote von Museen und Sammlungen der verschiedensten Richtungen wie z. B. den Museumsbunker in Trappenkamp, das Feuerwehrmuseum in Norderstedt, die Otto-Flath-Kunsthalle in Bad Segeberg und natürlich das Indian Village ebenfalls in Bad Segeberg. So ganz kommt man dann eben doch nicht an Karl May vorbei... Viel Spaß beim Erkunden!

Dipl.-Bw. (FH) Michael Strate, Vorsitzender der Bezirksstelle Bad Segeberg

E-Mail-Sicherheit ist kein Hexenwerk

Zurzeit ist das Thema „Spionage im Internet" in aller Munde. Und tatsächlich scheint es so zu sein, dass der gesamte oder ein großer Teil des E-Mail-Verkehrs von bestimmten staatlichen Geheimorganisationen im In- und vor allem im Ausland aufgezeichnet und automatisiert „mitgelesen" wird. Der folgende Aufsatz befasst sich mit der Frage, wie der einzelne E-Mail-Nutzer wenigstens für ein Mindestmaß an Sicherheit selbst sorgen kann. Vorweg ist aber eines zu sagen: Persönlich ordne ich vieles, was zu diesen Fragen veröffentlicht wurde, eher in die Kategorie „Hysterie" ein, denn es ist ein grundsätzlicher Unterschied, ob E-Mails „nur" automatisch nach bestimmten Schlüsselwörtern gescannt und danach für eine bestimmte Zeit zusammen mit Milliarden anderer Mails gespeichert werden oder ob wirklich eine Person „aus Fleisch und Blut" mitliest. Bei der Verknüpfung der Daten besteht die Gefahr der totalen Transparenz eher im privatwirtschaftlichen Bereich: Alle Daten, die man freiwillig an Firmen weitergibt oder die man Smartphone-Apps erlaubt abzugreifen, können an Datenhändler verkauft werden. Der Hauptzweck solcher Aktionen ist die Möglichkeit, Werbebotschaften zielgenau an den Mann zu bringen. Das ist aber ein Thema für sich.

Bei der E-Mail-Sicherheit geht es dagegen auch um den Schutz der Mandantendaten. Auch wenn die Gefahr meines Erachtens hier weniger von den Geheimdiensten ausgeht, so darf man nicht vergessen, dass mit relativ wenigen technischen Voraussetzungen Hackerangriffe von Privatpersonen oder Konkurrenzfirmen möglich sind. Daher sollte man nach dem Grundsatz verfahren, dass es ein Zuviel an Sicherheit eigentlich nicht geben kann. Schließlich ist es kein Hexenwerk und auch für technische Laien problemlos zu bewerkstelligen, seine E-Mails zu verschlüsseln. Die grundsätzliche Idee hinter der Verschlüsselung wird in diesem Aufsatz allgemein verständlich vorgestellt.

In jedem Fall ist es für eine Steuerkanzlei ein nach außen darstellbares Zeichen von technischer Kompetenz und von Verantwortungsbewusstsein, wenn man den Mandanten zumindest anbieten kann, dass sie Mails an die Kanzlei verschlüsselt senden können. Insbesondere Mandanten aus sensiblen Branchen (z. B. IT-Unternehmen oder Firmen, die im weitesten Sinne z. B. mit Rüstung zu tun haben, aber auch Ärzte und sonstige Mandanten aus dem medizinischen Bereich) werden diese Möglichkeit zu schätzen wissen oder sogar zur Voraussetzung für die Übermittlung vertraulicher Dokumente per E-Mail machen.

Ende-zu-Ende-Verschlüsselung – das Nonplusultra der E-Mail-Sicherheit

Zwar sorgen die meisten E-Mail-Provider schon von sich aus für ein Mindestmaß an Sicherheit wie z. B. durch ein verschlüsseltes Login. Das reicht aber keinesfalls aus! Denn die Anbieter selbst könnten theoretisch jederzeit Einblick in Ihre Mails nehmen. Außerdem sind die Mails mehr oder weniger leicht mitzulesen, wenn der Datenstrom irgendwo von irgendwem abgegriffen wird.
Das heißt, wer die Mail „in die Hände" bekommt, kann sie dann in der Regel (mit mehr oder weniger Entschlüsselungsaufwand) auch lesen. Es gibt aber eine Möglichkeit der Verschlüsselung, die nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht (d. h. von niemandem) geknackt werden kann und die dadurch sowohl den Diensteanbietern als auch interessierten, aber unbefugten Datendieben aller Art das Lesen der Nachricht unmöglich macht: die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, wobei mit den beiden Enden die beiden Kommunikationspartner gemeint sind, also der Verfasser und der Empfänger einer E-Mail.

Diese Art der Verschlüsselung müssen Sie aber selbst in Ihrem E-Mail-Programm einrichten. Verschlüsselte E-Mails können Sie dann übrigens bedenkenlos über

© fotolia.com | Maksim Kabakou

jeden Provider und durch jedes ferne Land reisen lassen – lesen kann sie wirklich nur der von Ihnen vorgesehene Empfänger. Insofern wäre alles Obengesagte vollkommen obsolet, denn Sie müssten einfach nur alle Ihre E-Mails verschlüsseln und niemand könnte etwas damit anfangen (außer dem rechtmäßigen Empfänger natürlich). Das praktische Problem bei der Sache ist aber, dass auch der Empfänger diese Verschlüsselungstechnik installiert haben und sie anwenden können muss. Das werden Sie in der Regel nicht bei allen Ihren Kommunikationspartnern voraussetzen können[1]. Aber zumindest mit Ihren Kollegen und mit ausgewählten Mandanten mit besonders schutzwürdigen Daten können Sie sich evtl. auf die Verschlüsselung einigen. Manche technikaffine oder besonders sicherheitsbewusste Mandanten werden es möglicherweise auch zunehmend erwarten, dass sie Nachrichten an ihre Steuerkanzlei in verschlüsselter Form senden können.

Einführung in die Verschlüsselung

Oftmals werden die Grundlagen der Verschlüsselung so erklärt, dass man als Nichtinformatiker wenig Chance hat, das dahinterliegende Prinzip zu durchschauen – zumal es irreführend ist, wenn immer nur von „Schlüssel" die Rede ist, wo es in Wirklichkeit auch um Schlösser gehen müsste. Wir übertragen daher die Prinzipien der Verschlüsselung zunächst einmal auf den herkömmlichen Postversand von Briefen, die auf Papier geschrieben sind. Stellen wir uns vor, Sie wollen einem Mandanten eine Nachricht schreiben, die aber niemand abfangen und lesen können soll. Wenn Sie diese Nachricht auf eine Postkarte (mit der ja unverschlüsselte E-Mails gern verglichen werden) schreiben, kann sie sowohl der Postbote (E-Mail-Provider) als auch ein Posträuber (Hacker, Geheimdienst), der sich unterwegs die Herrschaft über Ihre Postkarte verschafft hat, lesen. Auch ein Brief mit Umschlag bietet keinen optimalen Schutz. Der Postbote kann den Brief zwar nicht unbedingt lesen, ohne zumindest den Umschlag zu beschädigen; dem Posträuber wäre Rücksichtnahme auf die Unversehrtheit des Umschlags aber vermutlich eher fremd. Zum Glück gibt es nun aber eine neue Erfindung:

[1] *Nach dem BGH-Beschluss vom 26.02.2013, Az. KVZ 57/12 darf man sich weigern, schutzwürdige Unternehmensdaten, die von Behörden per E-Mail angefordert werden, unverschlüsselt dorthin zu mailen. Sie dürfen also erwarten, dass die anfordernde Behörde in der Lage ist, verschlüsselte E-Mails anzunehmen und zu lesen.*

kleine, verschließbare Kästchen aus einer weltraumerprobten Speziallegierung, die mit einem Vorhängeschloss abgeschlossen werden können. Nach dem heutigen Stand der Technik können die Vorhängeschlösser nicht ohne den dazugehörigen Schlüssel geöffnet werden (und der Schlüssel kann nicht nachgemacht werden). Natürlich kann auch die Kiste selbst mit einer heute bekannten Technik zerstört, also z. B. zersägt werden. Wenn Sie Ihre Nachricht in einem solchen verschlossenen Kästchen versenden, dann müssten Sie jedoch etwas mehr Porto zahlen (Päckchen statt Brief). Ein Posträuber könnte sich zwar in den Besitz des Kästchens bringen, es aber niemals öffnen. Die Nachricht bleibt damit sicher verschlüsselt. Womit sich aber gleich das nächste Problem stellt: Wie tauschen Sie die Schlüssel aus?

Symmetrische Verschlüsselung

Es gibt nun z. B. die Möglichkeit, dass der Absender des Briefes das Kästchen mit dem dazugehörigen Schlüssel verschließt und Ihnen den Schlüssel dann mit getrennter Post zusendet (so werden z. B. EC-Karten und die dazugehörige PIN-Nummer mit getrennter Post verschickt). Dies vermindert das Risiko, denn der Posträuber müsste in den Besitz beider Sendungen gelangen, also des Päckchens mit der Nachricht und des Briefes mit dem Schlüssel. Aber auszuschließen wäre dieser Fall eben nicht. Sie könnten sich aber auch einmal persönlich treffen und dem Empfänger einen Zweitschlüssel aushändigen. So könnten beide die Kiste auf- und zuschließen, ohne den Schlüssel jeweils hin- und herzuschicken. Dennoch wäre dies nicht ganz optimal, denn der Absender des Kästchens könnte mit seinem Schlüssel die Kiste auch wieder öffnen (wird z. B. bei ihm eingebrochen und der Schlüssel entwendet, dann könnte der Räuber mit diesem Schlüssel wiederum die Kiste öffnen – wenn er sie dann ebenfalls an sich gebracht hat). Außerdem könnte der Absender, der ja im Besitz eines Schlüssels ist, auch alle anderen Kästchen von Ihnen öffnen (vorausgesetzt, es sind immer dieselben Schlösser), selbst solche, die gar nichts mit ihm zu tun haben. Man kann es drehen und wenden, wie man will: Diese Art der Verschlüsselung birgt immer noch ein Restrisiko.

Asymmetrische Verschlüsselung

Weil Sie das Problem mit der Schlüsselübergabe nicht zufriedenstellend lösen konnten, kommt Ihnen eine neue Idee: Sie verteilen einfach an jeden, der Ihnen Briefe schreibt, Vorhängeschlösser! Dazu lassen Sie ►

vom Schmied Ihres Vertrauens 1.000 Schlösser anfertigen, die alle mit Ihrem einen, von Ihnen gut aufbewahrten Schlüssel geöffnet werden können – und nur mit diesem.

Hinweis:
Der erste Schritt zu mehr E-Mail-Sicherheit und ein professionelleres Erscheinungsbild nach außen ist die Wahl der richtigen E-Mail-Adresse und des passenden Anbieters (gerade in kleineren Kanzleien, die oftmals keine eigene Internet-Domain besitzen). Ausführungen hierzu würden aber den Rahmen dieses Beitrages bei Weitem sprengen. Eine diesbezügliche Abhandlung kann kostenfrei als PDF-Datei beim Autor heruntergeladen werden. Darin enthalten ist ein Exkurs zum Thema Passwort-Sicherheit.
www.werttax.de/downloads/e-mail-tipps.pdf

Die Schlösser selbst funktionieren so, dass man sie nur zudrücken muss, um sie zu verschließen, man also gar keinen Schlüssel benötigt. Wenn also jemand Ihnen einen Brief schreibt, dann legt er das Blatt Papier in eine Kiste und verschließt sie mit dem Vorhängeschloss – ohne dafür einen Schlüssel zu benötigen. Die Kiste schickt er Ihnen dann mit der Post, und Sie öffnen das Vorhängeschloss mit Ihrem Schlüssel und entnehmen den Brief. Nicht einmal der Absender kann die Kiste wieder öffnen, wenn er einmal das Schloss zugeknipst hat – er hat ja auch keinen Schlüssel zum Öffnen des Schlosses. Aber wie bringen Sie nun die Vorhängeschlösser zu den Leuten, die Ihnen Briefe schreiben? Das ist ganz einfach! Da die Kästchen mit den Vorhängeschlössern nur verschlossen, aber nicht geöffnet werden können, können Sie die Schlösser einfach per Post schicken (der Posträuber könnte mit einem solchen Schloss überhaupt nichts anfangen, denn er will die Kästchen ja öffnen und gerade nicht verschließen). Nehmen wir an, alle Ihre Korrespondenzpartner wohnen in Ihrer Stadt. Dann könnten Sie auch einfach einen Container vor dem Rathaus aufstellen, in dem Sie die Schlösser öffentlich auslegen. Nun geben Sie noch in der Lokalzeitung eine Anzeige auf, in der Sie mitteilen, dass jeder, der Ihnen einen verschlüsselten Brief schreiben will, ein solches Schloss aus dem Container vor dem Rathaus nehmen soll.

Sie sehen, mit den Schlössern können die Nachrichten an Sie verschlüsselt werden. Entschlüsselt werden können sie aber nur von Ihnen mit Ihrem Schlüssel. Als letztes Restrisiko bleibt die Möglichkeit, dass der Schlüssel bei Ihnen aus der Wohnung geklaut wird. Um das zu vermeiden, lassen Sie sich einen einbruchsicheren Wandtresor installieren, der mit einem Zahlenschloss gesichert ist (dessen Zahlenkombination natürlich nur Sie selbst kennen). In diesen Tresor legen Sie den Schlüssel und nehmen ihn nur heraus, wenn Sie gerade ein verschlossenes Kästchen von der Post bekommen haben und es aufschließen möchten.
Der letzte Schwachpunkt sind dann nur noch die Nachrichten selbst. Wenn Sie diese nach dem Entsperren der Kästchen einfach in Aktenordnern ablegen, die Sie offen im Regal stehen haben, dann könnte ein Einbrecher natürlich einfach die Ordner stehlen. Deshalb wäre es vielleicht eine gute Idee, auch die erhaltenen Briefe und die Kopien der versendeten Briefbögen in einem mit Zahlencode gesicherten Tresor aufzubewahren.

Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bei E-Mails

Ich hoffe, dass das Prinzip der Verschlüsselung mit den obigen Analogien ausreichend klar geworden ist, um das Gesagte nun auf die E-Mail-Verschlüsselung übertragen zu können. Wir befassen uns hier nur mit der PGP-Verschlüsselungstechnik. Es gibt auch noch die S/MIME-Technik, die aber den Nachteil hat, dass Sie die Schlüssel bei offiziellen Zertifizierungsstellen kaufen müssen – mit dem dann bestehenden Problem, dass theoretisch durch Zugriffe bei diesen Stellen Personen in den Besitz Ihres Schlüssels gelangen könnten, die ihn eigentlich nicht bekommen sollten. Außerdem ist PGP weiter verbreitet und zudem kostenlos. PGP bedeutet „Pretty Good Privacy“, also in etwa „schöne, gute Privatsphäre“. Da diese Technik aber nicht frei verfügbar ist, baut die heutige gebräuchliche Verschlüsselungstechnik auf dem Open-Source-Projekt „GnuPG“ auf, das aber PGP-kompatibel ist.

Technische Einrichtung der Verschlüsselungssoftware
Dieser Beitrag geht nicht auf die technischen Details der Einrichtung ein, da dies den Rahmen sprengen würde und auch nicht der Intention eines Aufsatzes entspricht, der nur darauf hinweisen soll, was für Vorkehrungen es gibt und wo man Näheres zu diesen finden kann. Installationsanleitungen finden sich im Internet zuhauf. Eine detaillierte Anleitung finden Sie hier: *http://www.gpg4win.de/doc/de/gpg4win-compendium.html*. Sie brauchen den Ausführungen dort nur schrittweise zu folgen, um GnuPG und die Benutzeroberfläche „Enigmail“ (für Thunderbird) einzurichten und für Ihre E-Mail-Adresse ein Schlüsselpaar zu erzeugen. Grundsätzlich ist das empfohlene E-Mail-Programm für das verschlüsselte Mailen die (kostenlose) Open-Source-Software „Mozilla Thunderbird“[1]. Aber auch für Outlook gibt es eine entsprechende Erweiterung namens „GpgOL“, die ebenfalls in der vorgenannten Anleitung beschrieben wird.
[1] *Download unter http: //www.mozilla.org/de/thunderbird/*

Nachfolgend wollen wir uns das Prinzip des verschlüsselten Mailens näher anschauen. Es handelt sich bei PGP um asymmetrische Verschlüsselung, d. h., es entspricht bildlich unserem Beispiel mit den verschlossenen Kisten, wo die Vorhängeschlösser öffentlich verteilt wurden.

Genauso funktioniert es auch bei E-Mails: Im Zuge der Installation von GnuPG nach der oben genannten Anleitung erzeugen Sie ein Schlüsselpaar (auch Zertifikate genannt) für Ihre E-Mail-Adresse. Dieses enthält einen öffentlichen und einen privaten, geheimen Schlüssel. Der Begriff „öffentlicher Schlüssel“ ist wie eingangs erwähnt etwas irreführend und dem Verständnis nicht dienlich; vielmehr handelt es sich bei dem öffentlichen Schlüssel um die Vorhängeschlösser aus unserer Analogie. D.h. mit Ihrem öffentlichen Schlüssel kann derjenige, der Ihnen eine Mail senden will, den Nachrichtentext verschlüsseln. Entschlüsseln können die Nachricht aber nur Sie mit Ihrem privaten, geheimen Schlüssel, d.h., auch die Person, die die Nachricht mit Ihrem öffentlichen Schlüssel verschlüsseln kann, kann sie hinterher nicht mehr selbst wieder entschlüsseln, denn sie hat ja nicht Ihren privaten Schlüssel.[2]

[2] *Eine von Ihnen verschlüsselte versandte Nachricht können Sie dennoch selbst weiterhin lesen, aber nur deshalb, weil GnuPG eine zusätzliche Kopie der versandten Nachrichten im Gesendet-Ordner von Thunderbird speichert, die nicht mit dem Schlüssel des Empfängers, sondern mit Ihrem eigenen verschlüsselt wurde. Die eigentliche von Ihnen versandte Nachricht könnten Sie selbst aber tatsächlich auch nicht mehr lesen.*

[3] *Z. B. können Sie den öffentlichen Schlüssel des Autors auf seiner Website www.s-bl.net unter „Kontakt“ herunterladen. Dort können Sie auch sehen, wie so ein Schlüssel aussieht: Es handelt sich einfach um eine lange Abfolge scheinbar völlig sinnlos aneinandergereihter Textzeichen.*

Ihr öffentlicher und Ihr privater Schlüssel sind aufeinander bezogen, sonst könnten sie nicht zusammenwirken, d. h., der eine Schlüssel wurde aus dem anderen berechnet. Dabei kommen aber derart komplexe Algorithmen zur Anwendung (womit Sie als Anwender zum Glück überhaupt nichts zu tun haben), dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik unmöglich ist, die Verschlüsselung zu knacken (außer man hat einen Supercomputer und mehrere Millionen Jahre Rechenzeit zur Verfügung). Die Verschlüsselung ist also absolut sicher. Und wenn eines Tages doch einmal so viel Rechenleistung zur Verfügung stehen sollte, dass es schneller als Jahrmillionen geht, dann wird einfach die Bandbreite der Verschlüsselungen von derzeit bis zu 4.096 Bit erhöht, und schon wäre die Verschlüsselungstechnik wieder ein paar Schritte enteilt.

Sie sehen, dass das ganze Ver- und Entschlüsselungsprozedere mit dem Schlüsselpaar des Mailempfängers bewerkstelligt wird. Derjenige, der die Mail sendet (und die Nachricht mit Ihrem öffentlichen Schlüssel verschlüsselt), braucht theoretisch nicht mal ein eigenes Schlüsselpaar (allerdings könnten Sie ihm dann nicht verschlüsselt zurückschreiben).

Sie müssen also nur dafür sorgen, dass jemand, der Ihnen eine verschlüsselte Mail schicken will, in den Besitz Ihres öffentlichen Schlüssels gelangt. Da dieser öffentliche Schlüssel nur dazu verwendet werden kann, die Nachricht zu ver-, nicht aber sie wieder zu entschlüsseln, können Sie diesen Schlüssel (der auf der technischen Ebene einfach nur eine Textdatei ist) frei verteilen. Beispielsweise können Sie allen Ihren E-Mail-Kontakten per ganz normaler E-Mail und völlig unverschlüsselt Ihren öffentlichen Schlüssel (niemals aber Ihren privaten!) zusenden. Ebenso können Sie den öffentlichen Schlüssel auch auf Ihrer Website zum Download anbieten.[3]

Zudem werden alle erzeugten öffentlichen Schlüssel automatisch auf sog. Schlüsselserver hochgeladen, die wiederum (innerhalb der Benutzeroberfläche von Enigmail im Programm Thunderbird) nach Suchbegriffen wie dem Namen der Person oder der E-Mail-Adresse durchsucht werden können. Der übliche Weg unter Korrespondenzpartnern, die sich ja in der Regel bereits persönlich kennen, ist aber die direkte Übermittlung des öffentlichen Schlüssels. Wenn Sie selbst ►

einem Empfänger eine verschlüsselte Mail senden wollen, müssen Sie einfach nur dessen öffentlichen Schlüssel über Enigmail, der Benutzeroberfläche von GnuPG in Thunderbird, zu Ihrem Verzeichnis öffentlicher Schlüssel (dem sog. Schlüsselbund) hinzufügen. Der Rest geschieht dann völlig automatisch: Sie markieren einfach die Option „Verschlüsseln“ und senden die Nachricht dann ganz normal ab. Zudem können Sie die Nachricht noch unterschreiben bzw. signieren. Dabei wird aus Ihrem eigenen öffentlichen Schlüssel eine Prüfsumme gebildet, die beim Empfänger wiederum daraufhin geprüft werden kann, ob die Nachricht unterwegs von Dritten verändert wurde. Auch damit haben Sie nichts weiter zu tun, Sie erhalten einfach die Meldung, dass eine empfangene Nachricht unterschrieben und unverändert übermittelt wurde. In der Regel werden Nachrichten sowohl verschlüsselt als auch unterschrieben, da es ja nur einen Mausklick erfordert.

Empfangene Nachrichten, die der Absender mit Ihrem öffentlichen Schlüssel verschlüsselt hat, entschlüsseln Sie wiederum mit Ihrem privaten Schlüssel. Das geschieht vollkommen automatisch, sodass Sie davon gar nichts merken. Um Ihren privaten Schlüssel, der sich ja auf Ihrer Festplatte befindet, zu schützen, ist dieser selbst auch noch mal mit einem Passwort gesichert, der sog. Passphrase (entsprechend dem Zahlencode des Tresors in der Analogie, wo Sie den Schlüssel zum Öffnen der Vorhängeschlösser aufbewahren). Diese Passphrase wird ebenfalls bei einer Installation von Enigmail festgelegt. Ohne diese Passphrase können Sie Ihren privaten Schlüssel nicht einsetzen, d. h., selbst wenn jemand diese Datei klaut, kann er ohne Passphrase nichts damit anfangen. Daher sollten Sie die Passphrase auch nicht auf dem PC speichern, sondern möglichst im Kopf haben, irgendwo geschützt auf Papier aufschreiben oder z. B. auf eine CD-ROM brennen. Selbst wenn jemand Ihren PC klauen sollte, kann er ohne die Passphrase nicht auf die Mails zugreifen (Sie selbst legen fest, in welchen zeitlichen Abständen die Eingabe der Passphrase von GnuPG gefordert werden soll).

Da wirklich nur der richtige Empfänger die Nachricht entschlüsseln kann (denn nur er selbst besitzt ja seinen eigenen privaten Schlüssel), ist es auch nicht weiter schlimm, wenn die E-Mail versehentlich an einen falschen Empfänger geschickt wird. Denken Sie nur an die vielen Schreibweisen des Nachnamens „Maier“. Wenn Sie statt hans.maier@example.com versehentlich hans.mayer@example.com schreiben, kann es durchaus sein, dass Ihre Mail trotzdem ankommt – nur eben beim falschen Hans. Dieser kann aber ohne den privaten Schlüssel des richtigen Hans nichts mit der Mail anfangen, sondern er sieht nur einen sinnlosen Buchstabensalat. Ebenso werden (wenn man dies möchte) auch die Dateianhänge verschlüsselt, sodass diese ebenfalls nur mit dem privaten Schlüssel des richtigen Empfängers lesbar gemacht werden können.

Nicht verschlüsselt werden zwangsläufig die sog. Metadaten, d. h. die E-Mail-Adressen des Absenders und Empfängers. Denn wenn diese auch noch verschlüsselt würden, könnten die Mailserver sie nicht mehr lesen und wüssten nicht, wohin mit der Mail. Genauso könnte die Post keinen Brief zustellen, den Sie mit Geheimtinte adressiert haben. Sie können also nicht verhindern, dass ein böswilliger Angreifer erfahren könnte, wem Sie gemailt haben. Was Sie geschrieben haben, erfährt er aber nicht. Die Betreffzeile gehört allerdings auch zu den unverschlüsselten Dingen, sodass Sie nicht unbedingt gleich im Betreff große Geheimnisse ausplaudern sollten.

Ein Nachteil ist, dass Sie verschlüsselte Mails nur auf dem PC lesen und senden können, auf dem die Verschlüsselungssoftware installiert ist. Ein Zugriff z. B. von einem PC im Hotel über das Webinterface des E-Mail-Providers wäre also nicht von Erfolg gekrönt. Das dürfte heutzutage aber kein allzu großes praktisches Problem mehr sein: Nach wie vor werden die allermeisten Ihrer E-Mails unverschlüsselt sein, und in Zeiten fast überall verfügbarer WLAN-Zugänge können Sie über Ihr eigenes Notebook online gehen und sind kaum noch auf öffentliche PCs angewiesen. Und selbst für die E-Mail-Apps der Smartphones gibt es inzwischen nachrüstbare PGP-Funktionalität.

Möglicherweise hört sich das jetzt alles etwas kompliziert an. Ich wollte hier ja nur das Grundprinzip erläutern. Wenn Sie nach der Installationsanleitung vorgehen und auch die Übungsschritte nachvollziehen, wird Ihnen das Ganze aber schnell klar. Zudem steht Ihnen ein Übungsroboter mit dem schönen Namen Adele zur Verfügung. Wenn Sie gerade niemanden zur Hand haben, der mit Ihnen spaßeshalber verschlüsselte Nachrichten hin- und herschicken will, dann mailen Sie einfach eine Nachricht an Adele. Sie entschlüsselt dann Ihre Nachricht und schickt Ihnen eine Bestätigung zurück, woran Sie sehen können, dass es funktioniert hat. Da Adele ein Computer ist (betrieben von GNUPP-Foundation) bleibt sie immer freundlich und verliert nie die Geduld. Der Umgang mit Adele wird ebenfalls in der Anleitung beschrieben.

Eine weitere Möglichkeit, um das Prinzip auf einfache Weise kennenzulernen (inklusive öffentlichem und privatem Schlüssel und Passphrase) ist die Smartphone-App „Threema“ (für Android und iOS), mit der Sie kostenlose Nachrichten versenden können (ähnlich wie bei WhatsApp, nur eben verschlüsselt). Diese App arbeitet mit einem vergleichbaren Prozedere wie die oben geschilderte E-Mail-Verschlüsselung. Als Nebeneffekt können Sie dann auch noch abhörsichere Kurzmitteilungen per Smartphone versenden.

Fazit

Die vorstehenden Ausführungen sollten aufgezeigt haben, dass es möglich ist, seine E-Mail-Korrespondenz durch die Beachtung einfacher Regeln sicherer zu machen. Wenn Sie das Obengesagte umsetzen und dazu noch für ausreichenden Schutz Ihres PCs mittels Virenscanner, Firewall usw. sorgen, sind Sie, soweit es möglich ist, auf der sicheren Seite. Durch den Einsatz der PGP-Verschlüsselung sind Ihre Mails nach heutigem Ermessen absolut sicher geschützt (zumindest während der Übertragung in den Weiten des WWW).

Stephan Blum, Dipl.-Finanzwirt (FH), Betriebswirt (VWA), Immobilienbewerter (IHK), Staatlich geprüfter Informatiker, www.werttax.de

WLAN-Sicherheit

Mit einem drahtlosen lokalen Netzwerk, dem Wireless Local Area Network (kurz: WLAN), gehört Kabelsalat der Vergangenheit an. Besonders Nutzern von mobilen Endgeräten wie Notebooks oder Smartphones beschert das mehr Freiheit. Besitzer von WLANs haben aber einige Verpflichtungen: Sie sind dafür verantwortlich, dass ihr Funknetzwerk, und damit auch die sich im Netzwerk befindlichen Daten, ausreichend vor dem unberechtigten Zugriff durch Dritte abgesichert sind. Gerade im Bereich der Steuerberatung, wo oft auch vertrauliche Daten verschickt werden, ist dies von elementarer Bedeutung. Um ein WLAN sicher zu machen, gibt es verschiedene Dinge zu beachten:


▲ *Ines Schumann*



Verwenden Sie Ihr WLAN ausschließlich mit einer Verschlüsselung!

Wer eine Funkverbindung über WLAN einsetzt, sollte diese in jedem Fall verschlüsseln. Ist die Funkverbindung nicht verschlüsselt, werden einerseits alle Daten, z. B. Passwörter Ihrer Bank, im Klartext übertragen und können von Angreifern einfach mitgelesen werden. Andererseits können Dritte meist unbemerkt Ihr WLAN mitbenutzen. Die Angreifer müssen sich dazu nicht einmal in unmittelbarer Nähe aufhalten, denn Ihr Funknetzwerk ist mit speziell angefertigten Antennen in Entfernungen von bis zu 2 Kilometern zu empfangen.

Wählen Sie die Verschlüsselungsmethode WPA2 aus!

WLAN-Module bieten häufig eine Verschlüsselung mit drei unterschiedlichen Verfahren an (WEP, WPA und WPA2). Bei WEP **(Wired Equivalent Privacy)** handelt es sich inzwischen um eine unsichere Verschlüsselung, die binnen einer Minute geknackt werden kann. Daher sollte für die Verschlüsselung nur noch WPA (Wi-Fi Protected Access) oder besser WPA2 eingesetzt werden. Im Gegensatz zu **WPA**, welches die bei **WEP** eingesetzte Stromchiffre RC4 nutzt, wird bei WPA2 der Verschlüsselungsstandard **AES (Advanced Encryption Standard)** ►

genutzt. Des Weiteren wurde bei WPA2 zusätzlich zu dem Sicherheitsprotokoll **TKIP** noch das Verschlüsselungsprotokoll **CCMP** hinzugefügt, welches nun auch WPA2 im **Ad-hoc-Modus** ermöglicht. Dieses soll auf lange Sicht auch TKIP ablösen. Sofern Sie z.B. über eine alte Windows-XP-Version verfügen, ist eine Aktualisierung Ihres Betriebssystems für die Verwendung von WPA/WPA2 erforderlich.

Verwenden Sie für die Verschlüsselung ein starkes Passwort!

Das Passwort für die WLAN-Verschlüsselung sollte mindestens 13 Stellen lang, sinnfrei zusammengesetzt sein und aus Zahlen, Zeichen und Sonderzeichen wie „!" oder „$" bestehen. Es schadet aber auch nicht, alle 63 möglichen Stellen auszunutzen. Nutzen Sie zum Erstellen eines Passworts am besten einen Passwort-Generator. Das Passwort muss pro Computer nur einmal eingegeben werden, da sich der Computer die Verbindung merkt. Allerdings sollten Passwörter von Zeit zu Zeit geändert und das gewählte Passwort an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.

Schützen Sie die Konfiguration Ihres Routers!

Das Gerät, das Ihnen WLAN ermöglicht, ist zumeist ein Router. Dieser wird mittels eines Browsers wie dem Internet Explorer oder Mozilla Firefox konfiguriert. Um sicherzugehen, dass Ihre Konfiguration nicht von Dritten ausgelesen oder manipuliert werden kann (z.B. Abschalten der Verschlüsselung), ist auch hier die Wahl eines starken Passworts notwendig!

Verwenden Sie für Ihr WLAN keine konkrete Bezeichnung! Machen Sie Ihr Netzwerk unsichtbar!

Jedes WLAN hat eine Bezeichnung, die Sie frei definieren dürfen. Um sich mit einem Funknetzwerk zu verbinden, muss man dieses zuvor auswählen. Sofern Sie das Netzwerk nicht extra verborgen haben, wird dieses allen WLAN-Nutzern in Reichweite angezeigt.

Gerne werden für die Bezeichnung eines WLANs der Unternehmensname, die Hausadresse oder die Gerätebezeichnung verwendet. Ein Angreifer kann daraufhin sofort schlussfolgern, dass das WLAN Ihnen gehört, oder kann bei einer Gerätebezeichnung speziell nach Schwachstellen für das genutzte Gerät suchen, um daraufhin in Ihr Netzwerk einzudringen. Daher sollte bei der Bezeichnung Ihres WLANs ein Name verwendet werden, der nicht auf Sie zurückzuführen ist und keine technischen Details Ihres WLANs preisgibt. Besser ist es, Sie schalten die Übertragung Ihres Funknetzwerknamens ab. Von einem verborgenen WLAN spricht man, wenn die Bezeichnung (SSID) nicht extra ausgestrahlt wird. In diesem Fall muss man zur Anmeldung in Ihr Funknetz die SSID kennen und in der richtigen Schreibweise eingeben.

Das Funknetzwerk bei Nichtgebrauch abschalten!

Es klingt simpel, ist aber enorm effektiv: Schalten Sie das Funknetzwerk bei Nichtgebrauch stets ab! Ein Funknetzwerk ist nur angreifbar, wenn es funkt. Da viele Router keine Ausschaltfunktion haben, müssen Sie den Stecker vom Gerät ziehen. Verwenden Sie eine Steckdosenleiste, die über einen Schalter verfügt. Damit können Sie den Router bequem vom Stromnetz trennen. Vorteil: Sie sparen zusätzlich Strom.

Feste IP-Adressen vergeben!

Vergeben Sie am besten nur feste IP-Adressen: Schalten Sie den DHCP-Server im Router ab. Es ist dadurch schwieriger, von fremden Computern ins Netzwerk zu gelangen. Sobald Sie die DHCP-Server-Funktion abgeschaltet haben, müssen die Computer im Netzwerk über feste IPs verfügen. In der Systemsteuerung – Netzwerkverbindungen finden Sie Ihre Netzwerkkarte. Mit Rechtsklick auf „Eigenschaften" und der Auswahl „Eigenschaften von Internetprotokoll (TCP/IP)" erreichen Sie die notwendige Eingabemaske zum Einstellen einer festen IP-Adresse. Wichtig: Router und Computer müssen sich im gleichen Adressraum befinden!

Keine Standard-IP-Adressen verwenden!

Sobald der DHCP-Server im WLAN-Router abgeschaltet ist, müssen bei den Computern feste IPs eingetragen werden. Hier sollten keine Standard-IP-Adressen wie 192.168.0.1 verwendet werden. Besser sind Adressen wie 192.168.11.25. Die ersten Stellen 192.168. sind nicht veränderbar.

Zusätzlich sollte bei „Subnetzmaske" 255.255.255.0 eingetragen werden. Bei „Standardgateway" kann die IP-Adresse des Routers erfasst werden, in vielen Fällen ist das aber nicht notwendig. Wichtig: Es dürfen nur die letzten beiden Stellen der IP-Adresse geändert werden. Auch ist darauf zu achten, dass sich Router und Computer im gleichen Adressraum befinden. Hat der WLAN-Router die Adresse 192.168.88.1, dann dürfen die Adressen von PC oder Notebook nur an der letzten Stelle geändert werden, etwa 192.168.88.11.

Mac-Filter aktivieren!

Viele Router sind so einstellbar, dass sich nur bestimmte Geräte im Netzwerk anmelden können. Jede Netzwerkkarte eines PCs oder Notebooks hat eine unverwechselbare Kennung, die Mac-Adresse. Diese wird pro Karte weltweit nur einmal vergeben. Wichtig: Schauen Sie ins Handbuch Ihres Routers, wie Sie die Mac-Adressen Ihrer Geräte finden und im Routermenü eingeben.

Fazit

Ein WLAN wird trotz aller Sicherheitseinstellungen und Vorsichtsmaßnahmen keine hundertprozentige Sicherheit garantieren. Wenn ein Hacker unbedingt in ein Funknetz eindringen möchte, wird er dies früher oder später schaffen. Allerdings minimieren die vorgestellten Maßnahmen das Risiko erheblich, denn so errichten Sie hohe Hürden für Hacker oder Fremdsurfer. Wichtig: Eine Maßnahme reicht nicht aus. Kombinieren Sie daher die einzelnen Maßnahmen.

Ines Schumann, StBin, Dresden

Datenschutz in der Steuerkanzlei – Folge 3: Der Datenschutzbeauftragte

Die Nichtbestellung eines Datenschutzbeauftragten (DSB) kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§§ 43 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz – BDSG).




▲ *Günter Hässel*

Wer muss einen DSB bestellen?

Kanzleien, in denen in der Regel mehr als neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, müssen einen DSB bestellen. Die Bestellung hat spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen (§ 4f Abs. 1 BDSG).

Was ist die Folge, wenn man keinen DSB bestellen muss?

Soweit für eine Kanzlei keine Verpflichtung zur Bestellung eines DSB besteht, hat der Kanzleiinhaber die Erfüllung der Aufgaben des DSB in anderer Weise sicherzustellen (§ 4g Abs. 2a BDSG).

Wer kann als DSB bestellt werden?

Kanzleiinhaber und Geschäftsführer von Steuerberatungsgesellschaften können nicht DSB sein, da der DSB dem Kanzleiinhaber unmittelbar zu unterstellen ist (§ 4f Abs. 3 BDSG).

Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt (§ 4f Abs. 2 Satz 1 BDSG). Der EDV-Betreuer der Kanzlei kann nicht bestellt werden, weil er sich nicht selbst überwachen kann.

Die Frage der Zuverlässigkeit stellt sich bei Mitarbeitern einer Steuerkanzlei in der Regel nicht. Wenn die Fachkunde (noch) nicht vorhanden ist, muss die Kanzleileitung dem DSB „die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ermöglichen und deren Kosten übernehmen (§ 4f Abs. 3 Satz 5 BDSG).

Kanzleimitarbeiter als interner oder Außenstehender als externer DSB?

Bei der Wahl zwischen diesen beiden gesetzlich zulässigen Formen muss man unterscheiden, dass bei einem internen DSB die Bestellung in Anwendung von § 626 BGB nicht widerrufen werden kann. Bei einem DSB ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses unzulässig, außer es liegt ein wichtiger Grund vor (§ 4f Abs. 3 Satz BDSG). Oft wird eingewendet, dass ein interner DSB weniger Kosten verursache. ►

Hierbei muss man bedenken, dass der DSB durch Teilnahme an Fortbildungen und Erledigung der laufenden Arbeiten Arbeitsausfall und damit Aufwand verursacht.
Als externer DSB eignet sich jede Person, die die oben geschilderten Voraussetzungen erfüllt. Meistens ergeben sich Vorteile durch umfangreiche Erfahrungen und eine deutlichere Unabhängigkeit.

Rechte und Pflichten des DSB

Der DSB ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 4f Abs. 3 Satz 2 und 3 BDSG). Der DSB wirkt auf die Einhaltung des BDSG und anderer Datenschutzvorschriften hin. Zu diesem Zweck kann sich der DSB in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle zuständige Behörde wenden (§ 4g Abs. 1 Satz 1 BDSG).

Er hat insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme zu überwachen und die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften des BDSG, anderen Datenschutzvorschriften und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen (§ 4g Abs. 1 Nr. 1 und 2 BDSG). Die zum Vertrautmachen erforderlichen Schulungen können auch durch den Besuch von Schulungsveranstaltungen, wie sie der LSWB anbietet, erfolgen.

Der DSB muss das zu erstellende Sicherheitskonzept der Kanzlei mit der Kanzleileitung erörtern. Hierbei muss beachtet werden, dass technische und organisatorische Maßnahmen nur erforderlich sind, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht (§ 9 Satz 2 BDSG). Die in der Anlage zum Bundesdatenschutzgesetz dargestellten acht innerbetrieblichen Organisationsmaßnahmen müssen unbedingt beachtet und deren Umsetzung durch den DSB angeregt und sehr oft begleitet werden.

Verschwiegenheit des DSB

Der DSB ist zur Verschwiegenheit verpflichtet (4f Abs. 4 BDSG). Es steht ihm ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Seine Akten unterliegen einem Beschlagnahmeverbot (§ 4f Abs. 4a BDSG).

Nach § 203 Abs. 2a Strafgesetzbuch kann ein DSB bestraft werden, wenn er die ihm in seiner beruflichen Eigenschaft anvertrauten Daten unbefugt offenbart.

Ergebnis

Ein nach sorgfältiger Auswahl ordnungsgemäß bestellter DSB übernimmt einen Großteil der Verantwortung für den Datenschutz. Ohne DSB ist der Kanzleiinhaber dafür selbst voll verantwortlich.
Weitere Erläuterungen zu den Rechten und Pflichten der Datenschutzbeauftragten und Formularvorschläge zu deren Bestellung findet man im Datenschutzordner, sie werden auch in den Seminaren des LSWB besprochen.

In den nächsten Ausgaben unserer Verbandsnachrichten folgen Artikel zu folgenden Themen:

- *Das Sicherungskonzept der Kanzlei*
- *Verfahrens- und Verarbeitungsverzeichnis*
- *Auftragsdatenverarbeitung*
- *Notfallplan*
- *Daten in der Cloud*

COLLEGA-Datenschutzordner

Das Handbuch mit praxisnahen Erläuterungen zur beruflichen Verschwiegenheit, zum Datenschutz und zu Verträgen mit Mandanten.

Zahlreiche Kopiervorlagen und Formulare zur Schulung von Mitarbeitern. Verschwiegenheitserklärungen für alle in der Kanzlei tätigen Menschen. Formulare zur Bestellung des Datenschutzbeauftragten, für die Erstellung des Verfahrensverzeichnisses. Gestaltungsvorschläge für das Sicherheitskonzept der Kanzlei, Mandantenverträge, Auftragsdatenverarbeitung.

Erstellt von erfahrenen Kollegen unter Federführung von Günter Hässel, WP | StB | RB (RAK), Datenschutzbeauftragter des LSWB

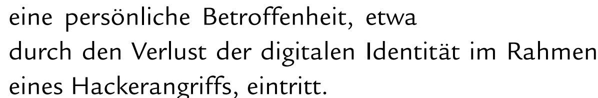
Ordner mit CD
Preis: 295,00 € (zzgl. 19 % USt)

Bisher erschienen:
Mitarbeiterschulung (Heft 2/2014, Seite 39)
Mitarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichten (Heft 3/2014, Seite 41)

Günter Hässel
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsbeistand (RAK)
Datenschutzbeauftragter des LSWB
München und Buch am Erlbach

Wir müssen lernen: Datenschutz ist wichtig für uns!





▲ *Nicole Schmidt*

Die persönlichen Informationen eines jeden Menschen sind Ausdruck seiner einzigartigen Persönlichkeit. Die zunehmende Digitalisierung der Gesellschaft und die damit einhergehende Veränderung der Kommunikation bergen Risiken, die mitunter derzeit (noch) nicht als Gefahren erkannt sind und damit noch nicht vollumfänglich bewusst wahrgenommen werden. Der Datenschutz rückt immer dann in den Fokus der Betrachtung, wenn die Medien über einen Datenschutzskandal berichten oder eine persönliche Betroffenheit, etwa durch den Verlust der digitalen Identität im Rahmen eines Hackerangriffs, eintritt.

Macht Datenschutz einsam?

Die Einführung von neuen (personalisierten) Technologien setzen Akzente; gleichwohl erhöhen die Innovationen die Möglichkeiten der Profilbildung der Nutzer und damit die Generierung eines „gläsernen Menschen". Bereits im Jahr 1983 entschied das Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil, dass der Einzelne grundsätzlich selbst entscheiden soll, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Den gültigen Rechtsrahmen bilden europäische und nationale Bestimmungen. Die Einführung und Überwachung eines funktionsfähigen Compliance-Systems als zentrale Aufgabe und damit auch die Erkennung, Bewertung und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften werden oftmals in Steuerberatungskanzleien vernachlässigt.

Berufsrecht versus Datenschutz

Die Verschwiegenheitspflicht für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte und deren Mitarbeiter umfasst das Verbot der Informationsweitergabe für alle Angaben, die mit der Ausübung der Tätigkeit oder bei Gelegenheit im Rahmen des Steuerberatungsmandats bekannt werden. Sofern keine berufsrechtlichen Vorgaben bestehen, wie etwa für das Internetangebot der Kanzlei oder das Personalmanagement der eigenen Arbeitnehmer, so sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten.

Darüber hinaus sind die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen, wenn in spezialgesetzlichen Regelungen, wie den berufsrechtlichen Regelungen, keine mit dem BDSG deckungsgleichen Vorgaben enthalten sind. Gerade im Hinblick auf den technischen Schutz der Daten sind in den berufsrechtlichen Regelungen keine den technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 Satz 1 BDSG entsprechenden Bestimmungen auffindbar. Ein Rückgriff auf das allgemeine Datenschutzrecht kann damit trotz Verschwiegenheitspflicht im Mandatsverhältnis erforderlich sein.

Nach § 4 Abs. 1 BDSG ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat. Die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen die datenschutzrechtlichen Anforderungen. ►

Bloß nicht einfach wegwerfen

Die Bedeutung einer datenschutzkonformen Vernichtung von Unterlagen mit personenbezogenen Daten wird häufig unterschätzt. Gleichwohl berichten die Medien in unregelmäßigen Abständen über negative Vorfälle bei der Aktenvernichtung. Im vergangenen Sommer lagerten in Österreich auf einem Hof eines Recyclingunternehmens eine Tonne ungeschredderte Arbeitnehmerveranlagungen aus einem Finanzamt. Bereits mehrfach informierten Bürger die Behörden über unvernichtete Kanzleiunterlagen auf Wertstoffhöfen.

Grundsätzlich sind (Alt-)akten entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sicher zu verwahren. Dies ist gleichbedeutend mit einer Regelung des Zugangs in die Archivräume. Diese sind stets verschlossen zu halten. Mit Ablauf der entsprechenden Fristen sind die Unterlagen datenschutzkonform zu entsorgen. Bei kleineren Mengen kann ein Schredder genutzt werden, ansonsten empfiehlt sich die Beauftragung eines Unternehmens, welches auf Aktenvernichtung spezialisiert ist. In diesem Zusammenhang sind Verträge zur Auftragsvereinbarung abzuschließen.

Darüber hinaus sind alle anderen Dokumente, unabhängig von einer bestehenden Aufbewahrungspflicht, datenschutzkonform zu vernichten, sofern personenbezogene Daten enthalten sind.

Jetzt kommen die Verträge

Immer wenn ein anderes Unternehmen damit beauftragt wird, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, liegt ein Fall der Auftragsdatenverarbeitung vor. Die Vorschriften der Auftragsdatenverarbeitung sind entsprechend anzuwenden, wenn bei einer Prüfung oder Wartung von automatisierten Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch einen Dienstleister ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Beispiele für eine Auftragsdatenverarbeitung sind etwa die Wartung von Hardware, die Administration von Rechnersystemen oder die Vernichtung von Datenträgern.

In diesen Fällen verbleibt nach einer Wertung des Gesetzgebers die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Dienstleister bei dem Auftraggeber, hier also bei der Kanzlei. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Dienstleister sorgfältig unter Berücksichtigung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen auszuwählen und eine entsprechende vertragliche Regelung unter Berücksichtigung der inhaltlichen Vorgaben des § 11 Abs. 2 BDSG abzuschließen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig die Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen beim Auftragnehmer zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wem gehört meine Bewerbung?

Das Sammeln von Daten ist oftmals eine sehr ausgeprägte Eigenschaft. Bewerbungsunterlagen, sei es in schriftlicher oder in elektronischer Form, werden häufig nicht vernichtet bzw. gelöscht. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Unterlagen sechs Monate nach Zugang der Absage an den Bewerber zu löschen sind. Diese lange Frist berücksichtigt die Klagefristen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Diese Ausführungen gelten sowohl für Bewerbungen auf ausgeschriebene Stellen wie auf eigene Initiative. Die Aufnahme von Bewerbungsunterlagen in einen sogenannten Bewerberpool ist nur möglich, wenn der Bewerber einwilligt. Sofern die Unterlagen in elektronischer Form vorliegen, ist sicherzustellen, dass eine vollumfängliche Löschung in den vorhandenen Systemen erfolgt. Dies umfasst einerseits die E-Mail- Applikation wie auch die gesonderte Ablage von Unterlagen durch alle am Entscheidungsprozess beteiligten Personen.

Herzlichen Glückwunsch!

Im deutschen Datenschutzrecht gilt ein strenges Zweckbindungsprinzip. Personenbezogene Daten, die für einen bestimmten Zweck erhoben worden sind, dürfen nicht zu einem anderen als dem ursprünglichen Zweck verarbeitet oder genutzt werden. Damit ist die grundsätzliche, automatische Übernahme des Geburtsdatums aus der Personalakte in eine Liste zu Zwecken der Versendung an die Kollegen/Vorgesetzten unzulässig.

Die Datenschutzaufsicht sieht in einem Aushang bzw. einer Rundmail der Geburtstage eine Nutzung von personenbezogenen Daten. Nicht erkennbar ist ein berechtigtes Interesse des Arbeitgebers an der Erstellung einer Geburtstagsliste. Vielmehr wird man ▶

annehmen müssen, dass schutzwürdige Interessen zahlreicher Arbeitnehmer am Ausschluss dieser Datenverwendungen bestehen (so: Aufsichtsbehörde Sachsen, 4. Tätigkeitsbericht, S. 54).
Die Abgabe einer wirksamen Einwilligungserklärung durch den Betroffenen in die Datenverwendung scheitert oftmals an der Freiwilligkeit der Erklärung. Neben dem bestehenden Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber ist der mögliche Gruppendruck innerhalb der Beschäftigten zu berücksichtigen. Von einem Gruppendruck ist bei einer Anzahl der Beschäftigten von mehr als 50 Mitarbeitern auszugehen (vgl. hierzu: Aufsichtsbehörde Sachsen, 4. Tätigkeitsbericht, S. 54). Sofern die jeweiligen Mitarbeiter private Geburtstagslisten und -kalender führen ist dies aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden; der Datenaustausch kann z. B. über soziale Netzwerke wie XING erfolgen.

Ein Serverraum ist ein Serverraum

Die Erfahrung zeigt, dass oftmals die Gestaltung des Serverraums in besonderem Maße optimierungsfähig ist. Die durch die Kanzlei zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sollen gewährleisten, dass die rechtlichen Vorgaben des BDSG eingehalten werden. So ist etwa im Rahmen der Verfügbarkeitskontrolle sicherzustellen, dass die vorhandene Hardware (z. B. Server) nicht durch einen Schadenseintritt in Form von Wasser, Blitzeinschlag, Brand oder Sabotage beschädigt wird. Häufig ist der Serverraum der Ablageort für andere Gegenstände. Hierzu zählen etwa ausrangierte Computer und Möbel, Druckerpapier oder Werkzeug für das Facility Management. Diese Gegenstände sollten umgehend aus dem Serverraum entfernt werden. Des Weiteren mangelt es oftmals an einem adäquaten Brandschutz in Form von Feuerlöschern und Brandmeldeanlagen. Mitunter ist der Zugang zu dem Serverraum nicht reglementiert; hier sollten entsprechende Regelungen geschaffen werden. Ein besonderes Negativbeispiel ist die Integration von unverschlossenen Serverschränken in Besprechungszimmern oder im Wartebereich von Mandanten. Hauptwasserleitungen sollten ebenfalls in einem Serverraum nicht verlegt sein.

Ende einer Freundschaft

Die Gestaltung und das regelmäßige Wechseln von Passwörtern ist ebenfalls eine technische und organisatorische Maßnahme; ein unbefugter Zugriff von Dritten soll hierdurch erschwert werden. In einer entsprechenden Richtlinie sind Regelungen über die Gestaltung von Passwörtern und den Umgang im Allgemeinen und bei Verlust zu treffen. Die schriftliche Hinterlegung von Passwörtern in Schreibtischschubladen, unter der Tastatur oder mittels Post-its am Bildschirm ist nicht hinnehmbar. Es kann durch eine derartige Unvorsichtigkeit nicht mehr nachvollzogen werden, wer sich mit dem individuellen Account eines Mitarbeiters angemeldet hat. Mitunter können hierdurch auch Daten zur Kenntnis genommen werden, für die die handelnde Person über keine eigenen Berechtigungen verfügt.

Umfassende Beratung als Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte hat auf die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken. Steuerberatungskanzleien haben nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, sobald mehr als neun Mitarbeiter mit der computergestützten Verarbeitung von personenbezogenen Daten i.S.d. § 3 Abs.1 BDSG beschäftigt sind. Unter personenbezogenen Daten versteht man Informationen über Mandanten, Beschäftigte und Lieferanten. Darüber hinaus ist ein Datenschutzbeauftragter unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten zu bestellen, wenn eine automatisierte Datenverarbeitung vorgenommen werden soll, die einer Vorabkontrolle unterliegt. Hierzu zählt etwa die Videoüberwachung.

Die obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz für die Privatwirtschaft (Düsseldorfer Kreis) haben am 24./25. November 2010 Mindestanforderungen an die Fachkunde und die Unabhängigkeit des betrieblichen Datenschutzbeauftragten aufgestellt. In zahlreichen aufsichtsbehördlichen Prüfungen wurde festgestellt: Die Fachkunde des bestellten Datenschutzbeauftragten genügt nicht immer den Anforderungen an die konkreten Aufgaben und damit den gesetzlichen Vorgaben. Bereits zum Zeitpunkt der Bestellung müssen die folgenden Kenntnisse in ausreichendem Maße vorliegen: Grundkenntnisse des verfassungsrechtlich garantierten Persönlichkeitsrechts, umfassende Kenntnisse des Bundesdatenschutzgesetzes und Kenntnisse einschlägiger technischer Vorschriften, insbesondere Sicherheitsanforderungen nach § 9 BDSG. Branchenspezifisch werden zudem umfassende Kenntnisse der spezialgesetzlichen relevanten Vorschriften, Kenntnisse der Informations- und Telekommunikationstechnologie und der Datensicherheit sowie Kenntnisse im praktischen Datenschutzmanagement gefordert. Es besteht eine regelmäßige Fortbildungspflicht für den Erhalt der Fachkunde.
Einer Bestellung zum Datenschutzbeauftragten dürfen keine Interessenkonflikte entgegenstehen. Derartige Konflikte können etwa entstehen, wenn der Datenschutzbeauftragte im Rahmen weiterer Aufgaben im Unternehmen/in der Kanzlei berechtigt ist, die Grundsätze festzulegen, die für die operative Arbeit des Unternehmens/der Kanzlei essenziell sind. Personen, die IT-Aufgaben wahrnehmen, sind verpflichtet, die Datenverarbeitung einzurichten und so zu betreiben, dass den Verarbeitungszielen des Unternehmens/der Kanzlei entsprochen werden kann. Insofern ist eine Doppelfunktion bei der Organisation/Durchführung der Datenverarbeitung und der Kontrolle der Ordnungsgemäßheit der Datenverarbeitung nicht möglich. Interessenkonflikte bestehen auch bei Partnern/Gesellschaftern der Kanzlei.

Missglückt! Die Kehrseite der Medaille

Wenn die zuvor beschriebenen Mindestanforderungen an die Fachkunde und die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten fehlen, so liegt keine wirksame Bestellung zum Datenschutzbeauftragten vor. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann die Nichtbestellung eines Datenschutzbeauftragten, sofern dies gesetzlich erforderlich ist, mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro ahnden. Eine Pro-forma-Bestellung zum Datenschutzbeauftragten ist damit nicht zu empfehlen. Darüber hinaus können Bußgeldtatbestände verwirklicht werden, wenn etwa personenbezogene Daten ohne Ermächtigungsgrundlage erhoben, verarbeitet oder genutzt werden oder erforderliche Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise erteilt werden.

Nicole Schmidt, LL.M. , Rechtsanwältin, Geschäftsführerin, SüdWest Datenschutz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Rüppurrer Straße 4 , 76137 Karlsruhe

Das aktuelle Interview

Anlässlich des 37. Steuerberatertages in München stellte sich der Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble den Fragen des Landesverbandspräsidenten Lars-Michael Lanbin und der Geschäftsführerin Dr. Yvonne Kellersohn.

Herr Minister Schäuble, wir danken Ihnen für diese Gelegenheit, Ihnen einige Fragen stellen zu dürfen. Angesichts der geplanten Haushaltskonsolidierung stehen Sie vor großen Herausforderungen. Welche Ziele haben Sie sich persönlich für die Zukunft gesetzt?

Sie sprechen bestimmt von meinen Zielen als Finanzminister. Sehen Sie, die politischen Ziele der Finanz- und Steuerpolitik haben wir im Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode festgelegt. Im Mittelpunkt steht für mich zunächst einmal die weitere konsequente Konsolidierung des Bundeshaushaltes. Zudem werden wir die Investitions- und Zukunftsorientierung des Haushalts stärken. Das ist eine Aufgabe, die nur über mehrere Jahre zu bewältigen sein wird.


▲ *Bundesfinanzminister Dr. Schäuble*

Was die Steuerpolitik angeht: Diese ist ein zentraler Baustein unserer stabilitätsorientierten Finanzpolitik. Wir brauchen nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum in Deutschland. Dafür brauchen wir Planungssicherheit und gute Rahmenbedingungen – auch im Bereich der Steuerpolitik. Wir halten unsere Zusage, auf Steuererhöhungen zu verzichten. ►

Das Thema der kalten Progression wurde auch auf dem Deutschen Steuerberatertag zwischen Ihnen und dem DStV-Präsidenten Herrn Elster erläutert. Es ist zwar richtig, dass aktuell eine niedrige Inflationsrate besteht, allerdings hat sich die kalte Progression über die letzten Jahrzehnte überproportional entwickelt. Obwohl auf Bundesebene alle großen Parteien die Abschaffung der kalten Progression fordern, wird offensichtlich nicht der Versuch unternommen, dafür Mehrheiten in den Bundesländern zu finden. Ist es nicht ein Gebot der Steuergerechtigkeit gegenüber den Bürgern, hierfür die erforderlichen Mehrheiten zu schaffen?

Der Abbau der kalten Progression steht auf unserer politischen Agenda. Ich habe in der letzten Legislaturperiode einen Vorschlag auf den Tisch gelegt und habe sozusagen das Copyright auf diesem Gebiet. Die Länder haben das seinerzeit aber nicht mitgetragen. Sie hätten nur zugestimmt, wenn die Länderhaushalte verschont worden wären. Der Bundeshaushalt kann aber die Einnahmeverluste aus gemeinsamen Steuern nicht allein tragen. Gleichwohl haben wir mit den Grundfreibetragserhöhungen in den Jahren 2013 und 2014 immerhin eine Abmilderung des Effekts erreicht. Und Sie weisen zu Recht darauf hin: Aktuell dämpft die geringe Preissteigerungsrate die Wirkung der kalten Progression.

Bekanntermaßen wird das Bundesverfassungsgericht die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer voraussichtlich kippen. Sie selbst haben auf dem Deutschen Steuerberatertag kundgetan, dass diese Regelungen für die Unternehmensnachfolge im Mittelstand existenziell sind. Wie können die Unternehmensnachfolgen im Mittelstand auch zukünftig gesichert bleiben?

Warten wir das Urteil ab. Die Koalition hat sich festgelegt: Eine mittelstandsfreundliche Erbschaft- und Schenkungsteuer bleibt notwendig. Derzeit liegt das Gesetz ja auf dem Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts, eine Entscheidung erwartet uns im Dezember. Im Verfahren hat die Bundesregierung ihre Argumente dargelegt, die aus unserer Sicht überzeugend die bestehenden steuerlichen Verschonungen für Betriebsvermögen rechtfertigen. Ich bin zuversichtlich, dass diese Argumente auch gehört worden sind.

Die Fristverlängerung für Einkommensteuererklärungen ist immer wieder Gegenstand intensiver Diskussionen. Die bisherigen Verfahren bedeuten erhebliche Bürokratie für Steuerberater und Finanzämter. Sehen Sie eine Möglichkeit, die seit längerer Zeit diskutierte Fristverlängerung bis zum 28.02. des Folgejahres bundeseinheitlich einzuführen?

Wir haben im Koalitionsvertrag vereinbart, das Besteuerungsverfahren zum Nutzen aller zu modernisieren. Steuerzahler, Verwaltung und steuerberatende Berufe sollen davon profitieren. Nach intensiven gemeinsamen Vorarbeiten von Bund und Ländern liegt jetzt der Finanzministerkonferenz ein Diskussionsentwurf vor, der dazu rechtliche und technische Maßnahmen vorschlägt. Die Regelungen der Steuererklärungsfristen und des Verspätungszuschlags sind Bestandteil der Reformziele. Diese Vorschläge werden jetzt intensiv mit allen weiteren Beteiligten besprochen, bevor dann Anfang 2015 ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren starten soll.

Die Steuergesetzgebung der letzten Jahrzehnte war von großer Hektik geprägt. Wie könnte man erreichen, dass die Gesetzgebung planbarer wird? Was halten Sie von dem Vorschlag, nur noch ein Jahressteuergesetz in der ersten Jahreshälfte zu verabschieden?

Die Steuerpolitik der Bundesregierung ist verlässlich. Aber natürlich ist Steuerrecht kein statisches Recht. Dort wo eine Fortentwicklung und Anpassung an veränderte wirtschaftliche oder gesellschaftliche Gegebenheiten notwendig wird, ist Gesetzgebung gefordert. Seien Sie versichert, dass wir immer sehr genau abwägen, wo und wann wir Vorschläge in das parlamentarische Verfahren einbringen.

Das deutsche Steuerrecht ist in den letzten Jahren immer komplexer geworden und führt in der Praxis in vielen Fällen zu großen Anwendungsproblemen. Wo sehen Sie Chancen zur Steuervereinfachung? Reizt es Sie nicht, nach insgesamt fünf Jahren als Finanzminister doch einmal den „großen Wurf" zu wagen?

Glauben Sie mir, dass es meinen Mitarbeitern und mir nicht an Gestaltungswillen fehlt. Die Erfahrungen in der Vergangenheit mit großen visionären Steuerreformkonzepten haben aber doch sehr deutlich gezeigt, dass man immer gut daran tut, auf dem Boden der Tatsachen zu bleiben. Man darf bei einer Steuerreform nicht die über Jahrzehnte gewachsenen Erfahrungen und Einstellungen der Menschen außer Acht lassen. Die Strahlkraft eines „großen Wurfs" erscheint oft groß, aber er muss auch der Realität standhalten und ►

die Menschen mitnehmen. Ich bin kein Freund von Utopien, sondern arbeite lieber beharrlich an Verbesserungen, die schrittweise erfolgen Eine gute Handhabbarkeit im Steuerrecht ist für mich ein wichtiger Baustein zur praktischen Steuervereinfachung. Die Arbeiten zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens haben wir schon angesprochen. Diesen Weg werden wir weitergehen.

Die grundsätzliche Einführung der Ist-Versteuerung bei der Umsatzsteuer wäre ein möglicher Beitrag zur Steuervereinfachung und aufgrund von langen Forderungslaufzeiten ein deutlicher Liquiditätsgewinn für die Unternehmen. Zudem würde die Betrugsanfälligkeit im Bereich der Umsatzsteuer erheblich reduziert und zu Mehreinnahmen in Milliardenhöhe führen. Als Gegenargument wird häufig der vorübergehende Steuerausfall bei der Umstellung genannt. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine zeitliche Verschiebung. Beurteilen Sie die grundsätzliche Einführung der Ist-Besteuerung als sinnvoll?

Eine grundsätzliche Einführung der Ist-Besteuerung halte ich nicht für sinnvoll. Sehen Sie: Die Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung ist seit 2011 dauerhaft auf 500.000 Euro Jahresumsatz festgelegt. Dies hilft insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen schon sehr, ihre Liquidität zu verbessern.

Auch unionsrechtliche Vorgaben stehen einer generellen Einführung der Ist-Besteuerung entgegen. Nach geltendem Unionsrecht können die Mitgliedstaaten die Ist-Besteuerung nur für bestimmte Umsätze oder Gruppen von Steuerpflichtigen einführen. Die Einführung einer solchen Regelung wäre per se auch keine Maßnahme zur Verhinderung von Umsatzsteuerbetrug. Eine generelle Ist-Besteuerung müsste zur Vermeidung von Missbrauch mit einem effizienten Kontrollverfahren kombiniert werden. Ein Verzicht auf das Kontrollverfahren würde Missbrauch begünstigen. Ein weiteres Kontrollverfahren wäre aber nicht mit dem Ziel des Bürokratieabbaus vereinbar. Und auch mit Blick auf eine solide Haushaltspolitik dürfen Sie nicht außer Acht lassen, dass allein im Einführungsjahr Steuerausfälle in Höhe von über 20 Milliarden Euro entstehen würden.

Im Rahmen der Einführung der E-Bilanz und der Entwicklung neuer Grundsätze zur elektronischen Buchführung (GoBD) hat sich die enge Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium und dem Berufsstand bewährt. Der DStV und die BStBK stehen hierfür gerne zur Verfügung. Warum wird die Praxiserfahrung des Berufsstandes so selten bei der Steuergesetzgebung eingefordert?

Auch ich schätze die Zusammenarbeit meines Hauses mit den Vertretern Ihres Berufsstandes. Wir suchen doch immer gemeinsam nach guten und tragfähigen Lösungen. Ich kann auch nicht erkennen, dass die Praxiserfahrung der Beraterschaft nicht umfassend eingefordert wird. Ich persönlich nehme ja auch gerne regelmäßig an den großen Foren der Verbands- und Kammerarbeit – dem Deutschen Steuerberatertag und dem Steuerberaterkongress – teil. Auch die Mitarbeiter meiner Steuerabteilung stehen kontinuierlich mit Ihnen im Austausch.

Welche Maßnahmen werden vom Bundesfinanzministerium auf internationaler Ebene ergriffen, um die Steuerflucht großer Konzerne zu verhindern?

Wir haben ja gerade schon von Steuergerechtigkeit gesprochen. Was auf nationaler Ebene gilt, muss selbstverständlich auch international gelten. Wir treiben die Arbeiten an dem Projekt der G20 und OECD gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung von multinationalen Unternehmen (BEPS) maßgeblich mit voran. Gerade in den letzten Wochen haben wir erste konkrete und umsetzbare Ergebnisse erzielt. Wenn Sie wissen, wie langwierig und schwierig solche Verhandlungen normalerweise sind, können Sie ermessen, was dies für ein außerordentlicher Fortschritt ist. Ich bin sehr zuversichtlich, dass wir bis zum Abschluss dieses Projekts – was Ende 2015 vorgesehen ist – neue internationale Standards erarbeitet haben, die die Steuerflucht großer Konzerne bekämpfen.

Herr Minister, zum Abschluss noch eine persönliche Frage: Bleibt Ihnen bei allen nationalen und internationalen Verpflichtungen noch Zeit, um den nötigen Ausgleich zu Ihrem zeitintensiven Amt zu haben? Was tun Sie in Ihrer Freizeit?

Sie brauchen sich keine Sorgen um mich zu machen! Mein Amt bereitet mir große Freude. Wenn es die Zeit erlaubt, gehe ich gern ins Konzert oder ins Theater und genieße die Zeit mit meiner Familie.

Dr. Yvonne Kellersohn und Lars-Michael Lanbin sprachen mit Dr. Wolfgang Schäuble.

Elektronisches Fahrtenbuch

Wer einen betrieblichen Pkw auch für Privatfahrten nutzt, hat neben der 1%-Regel alternativ die Möglichkeit, ein Fahrtenbuch zu führen. Je nach Fahrzeug kann dies steuerlich vorteilhafter sein. Die Führung eines Fahrtenbuchs verlangt jedoch ein gewisses Maß an Akribie und Zeit, da jeder einzelne beruflich gefahrene Kilometer minutiös und zeitnah von Hand notiert werden muss. Durch die digitale Version des Fahrtenbuchs kann der manuelle Aufwand jetzt minimiert werden.



▲ *Stefan Oetje*

Grundsätzlich gibt es zwei Varianten:
Im Fahrzeug fest verbaute Fahrtenbücher (ab Werk oder nachträglich über den Zubehörhandel) oder Apps für Smartphones.

Was kann ein elektronisches Fahrtenbuch?
Die Software hat i.d.R. eine bedienerfreundliche **Eingabemaske mit vorinstallierten Erfassungsformularen**, wodurch die Daten einfach und schnell erfasst werden können. Der Ort des Fahrtbeginns und der Kilometerstand werden automatisch für jede Fahrt vorgetragen. Die Berechnung der Entfernung erfolgt nach Eingabe des Kilometerstands am Ende der Fahrt ebenfalls automatisch. Als Mindesteingabe ist immer zunächst eine Zuordnung der Fahrt in betrieblich, privat oder Fahrt zwischen Wohnung und Arbeit vorzunehmen. Ebenso ist der Anlass der betrieblichen Fahrt zu erfassen.

Alle weiteren Eingaben können **automatisiert erfasst** werden. So können i.d.R. die Kontakte aus Outlook bzw. vom Smartphone als Ziel vorgegeben werden, sodass sich der Erfassungsaufwand hier deutlich verringert. Dies ist jedoch bei den fest installierten Geräten im Fahrzeug nur teilweise über Bluetooth möglich.

Alternativ können über GPS die Koordinaten am Zielort automatisch erfasst werden. Die Straßen und Angaben der Hausnummern sind je nach Ort allerdings nicht immer präzise und müssen teilweise manuell korrigiert werden. Darüber hinaus lässt sich bei einigen Herstellern auch die vollständige Wegstrecke aufzeichnen. Dies mag technisch interessant sein, schießt über das Ziel eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs aber weit hinaus.

Allen Lösungen ist gemeinsam, dass alle Fahrtinformationen direkt im Gerät oder einer Cloud gespeichert werden und später per E-Mail oder externem Datenträger in die Kanzlei zur Sicherung und Auswertung übertragen werden.

Aber Vorsicht: Um böse Überraschungen zu vermeiden, muss die **Manipulationssicherheit** gewährleistet werden. Das bedeutet, die Daten dürfen nach dem Auslesen nicht mehr verändert werden können bzw. jede Änderung muss für Dritte ersichtlich und nachvollziehbar sein. Kostenlose Apps oder Testversionen genügen den Anforderungen der Finanzverwaltung insoweit in der Regel nicht.

Die **Smartphone-Lösungen** bieten oft weitere Erfassungsmöglichkeiten wie z. B. die Erfassung der laufenden Kfz-Kosten oder von Reisekostenabrechnungen, sodass sich für Nutzer im Außendienst weitere Vorteile der digitalen Welt der Fahrtenbücher eröffnen.

Wenn es sich um Fahrzeuge mit häufig wechselnden Fahrern handelt, können die fest verbauten Geräte von Vorteil sein, da wohl kaum das Smarthone des Hauptnutzers an die wechselnden Fahrer weitergegeben wird.

Bei allen Verfahren sind auch **datenschutzrechtliche Fragen** zu beachten. Mit Blick darauf, dass bei der Aufzeichnung über das Internet oder per GPS besondere Bewegungsprofile erstellt und auch Daten von Geschäftspartnern oder Kunden erfasst werden, sollte darauf geachtet werden, das Fahrtenbuch so zu schützen, dass dessen Daten oder die gespeicherten Adressen des Navigationssystems nicht möglicherweise beim nächsten Werkstattbesuch unbefugt ausgelesen werden können.

Fazit
Letztlich kann es dem Nutzer überlassen bleiben, für welches Verfahren er sich entscheidet. Die Vorteile elektronischer Systeme liegen darin, dass sich der Erfassungsaufwand gegenüber einem manuell geführten Fahrtenbuch deutlich reduziert. Gleichwohl ändert dies aber nichts an dem Erfordernis einer gewissenhaften Fahrtenbuchführung. Die Frage, ob der Steuervorteil den Aufwand rechtfertigt, muss jeder Nutzer im Einzelfall für sich klären.

Stefan Oetje, StB, Dipl.-Kfm., Bremen

Honoraranfechtung bei Insolvenz des Mandanten

Steuerberater sitzt auf einer Zeitbombe

Die Krisen- und Sanierungsberatung wird häufig als lukratives Geschäftsfeld für Steuerberater empfohlen. Dabei sollte der Steuerberater unbedingt die eigenen Gebühreninteressen im Blick behalten. Gemeint ist die Vorbeugung gegen eine Anfechtung bereits vereinnahmter Honorare oder erhaltener Sicherungen durch einen Insolvenzverwalter, wenn Sanierungsbemühungen scheitern. Der Steuerberater ist dann der Gefahr ausgesetzt, bereits erhaltene Honorarzahlungen wieder zurückzahlen zu müssen.
Zu bedenken ist dabei, dass die Insolvenzpraxis seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung (InsO) aufgerüstet und beträchtliches betriebswirtschaftliches und juristisches Know-how aufgebaut hat. Was die Einsatzbereitschaft der Insolvenzverwalter betrifft, so darf man nicht vergessen, dass ihnen persönliche Haftung droht, wenn sie Anfechtungs- und Haftungsansprüche nur halbherzig verfolgen und so ihre Pflichten verletzen.

Der Berater sollte sich nicht darauf verlassen, dass der Insolvenzverwalter ein Auge zudrücken wird. Vielmehr sollte er sich darauf einstellen, dass ihm die Insolvenzverwalter mit Jovialität und routinemäßigem Bestreiten offener Honorarforderungen Informationen entlocken, um diese dann gegen Schuldner und Berater zu verwenden. Auf Geschäftsführer und Gesellschafter der insolventen Gesellschaft darf sich der Steuerberater nicht verlassen – im Insolvenzverfahren und im bisweilen parallel laufenden Strafverfahren kämpft jeder um die eigene Haut.

Herr Mader, ist die Beratung von Unternehmen in der Krise ein für Steuerberater lukratives Geschäft?

Auf den ersten Blick schon, denn in der Krise ist der Beratungsbedarf groß, und entsprechend gut ist die Möglichkeit, Honorar zu generieren – abgesehen davon, dass die Aufgabe spannend sein kann. Gerade in dieser Situation ist der Steuerberater gefragt, insbesondere, wenn es sich um langjährige Mandantschaft handelt. Dennoch ist Vorsicht geboten, denn im Falle einer Insolvenz des Mandanten ist das Honorar von der Insolvenzanfechtung durch den Insolvenzverwalter bedroht.

Was bedeutet Insolvenzanfechtung von Honoraren konkret?

Insolvenzanfechtung bedeutet, dass der Insolvenzverwalter bereits bezahlte Honorare vom Kollegen zurückfordert. Da sich Insolvenzverfahren in der Regel über längere Zeiträume hinziehen, kann es vorkommen, dass ein Steuerberater sich Monate oder gar Jahre nach Mandatsende mit einer solchen Anfechtung auseinandersetzen muss. Wenn der Steuerberater dann Honorare zurückzahlen muss, unter Umständen nach einer zermürbenden gerichtlichen Auseinandersetzung, ist dies doppelt bitter: Häufig wurde das Honorar in einer ausgesprochen angespannten und stressigen Situation verdient. Dazu bleibt der Berater oft auf weiteren Honorarforderungen sitzen, die der Mandant in der Krise nicht mehr bezahlen konnte.

Unter welchen Voraussetzungen kann denn ein Insolvenzverwalter bezahlte Honorare eines Steuerberaters anfechten und zurückfordern?

Hier stehen dem Insolvenzverwalter verschiedene Anfechtungsgründe nach den §§ 129 ff. der Insolvenzordnung (InsO) zur Verfügung. Der wichtigste ist aus meiner Sicht die sogenannte Vorsatzanfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO.

Kann sich ein Steuerberater vor der Anfechtung und damit vor dem Verlust seiner Honorare schützen?

Nein, jedenfalls nicht hundertprozentig; er kann aber einiges tun, um es dem Insolvenzverwalter schwerer zu machen. In der Literatur und auf Veranstaltungen wird üblicherweise das sogenannte Bargeschäft als Allheilmittel empfohlen.

© fotolia.com | DURIS Guillaume

Bargeschäft heißt nach § 142 InsO, dass für die Leistung des Schuldners eine gleichwertige Gegenleistung unmittelbar in sein Vermögen gelangt sein muss, also in engem zeitlichen Zusammenhang. Ein solcher Leistungsaustausch kann umgesetzt werden, indem der Steuerberater entweder Vorschüsse für die nächsten zwei bis drei Wochen nimmt und diese dann mit Buchhaltung, Beratungsleistungen usw. abarbeitet oder seine Leistungen in entsprechend engem zeitlichen Rahmen abrechnet und sofort vom Mandanten bezahlt wird. Aber Vorsicht: Nicht unter Bargeschäft laufen selbstverständlich Zahlungen auf ältere, längst fällige Rechnungen, die der Mandant auf Druck des Beraters endlich bezahlt, weil er dessen Dienste in der Krise dringend benötigt.

Das Bargeschäft taugt also nicht als Allheilmittel?

Nein, die Gesetzeslage ist schlicht eine andere: § 142 InsO lässt die Vorsatzanfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO ausdrücklich auch bei einem Bargeschäft zu. Mit anderen Worten: Die Beachtung der Anforderungen eines Bargeschäfts schützt gerade nicht vor der Vorsatzanfechtung.

Was ist unter der Vorsatzanfechtung genau zu verstehen?

Vorsatzanfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO bedeutet, dass der Insolvenzverwalter zehn Jahre zurückliegend sämtliche Rechtshandlungen des Schuldners, also des Mandanten, anfechten kann, wenn dieser dabei vorsätzlich seine Gläubiger benachteiligte und der andere Teil, also der Steuerberater, diesen Vorsatz kannte. Die Vorsatzanfechtung hat also drei Elemente: erstens die Rechtshandlung des Schuldners, hier die Honorarzahlung, zweitens das Wissen des Schuldners um die darin liegende Gläubigerbenachteiligung, und drittens muss auch der Steuerberater davon Kenntnis haben. Diese gesetzlichen Tatbestandsmerkmale bringen den Steuerberater im Rahmen seiner typischen Tätigkeit leicht in eine schwache Position gegenüber dem Insolvenzverwalter.

Bleiben wir beim Vorsatz: Wie kann denn ein Mandant den Vorsatz haben, die anderen Gläubiger zu benachteiligen, nur weil er seinen Steuerberater bezahlt?

Einen bösen Willen wird man einem normalen Mandanten auch in der Krise nicht ohne Weiteres unterstellen dürfen. Auf unlautere Absichten kommt es aber nach der Rechtsprechung nicht an. Es reicht, wenn der Schuldner es für möglich hält, dass er nicht alle Gläubiger in angemessener Zeit befriedigen kann und trotzdem den Steuerberater bezahlt. Durch die Zahlung von Honoraren oder auch Einräumung von Sicherheiten mindert sich das Vermögen des Schuldners und damit im Falle der Insolvenz die Befriedigungsquote der Gläubiger. Dieser banalen Erkenntnis kann sich ein Mandant in der Krise kaum verschließen. Ob das Geschäft aus seiner Sicht notwendig, sinnvoll oder vorteilhaft war, ist für die Frage der Gläubigerbenachteiligung und des entsprechenden Vorsatzes unerheblich.

Nun zur Kenntnis des Steuerberaters vom Benachteiligungsvorsatz: Was hat es damit auf sich?

Hier darf ich das Gesetz zitieren: § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO be-sagt, die Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und die Handlung die Gläubiger benachteiligte. Dies bedeutet konkret: Wenn ein Mandant die Rechnungen nicht mehr pünktlich zahlt oder mit der Bitte um Stundung der Ratenzahlung an den Steuerberater herantritt, müssen alle Alarmglocken läuten! Denn dies kann später als Indiz gegen den Berater verwendet werden, er habe von der drohenden Zahlungsunfähigkeit schon Kenntnis erlangt. Eine ähnliche Argumentation muss man befürchten, wenn eine vom Steuerberater erstellte Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausweist.

Verstehe ich Sie richtig: Sobald ein Mandant in die Krise gerät und der Steuerberater weiterarbeitet, setzt er sich dem Risiko der Vorsatzanfechtung aus, da jede Honorarzahlung zu einer Gläubigerbenachteiligung führt, wovon er nach der gesetzlichen Vermutung in der Regel weiß? Ist es dann für einen Steuerberater überhaupt sinnvoll, für einen Mandanten in der Krise weiterzuarbeiten?

Die Frage muss sich jeder Kollege selbst stellen bzw. er sollte sich das Problem frühzeitig bewusst machen, um nicht später böse Überraschungen zu erleben. Insbesondere sollte der Steuerberater nüchtern über die Erfolgsaussichten etwaiger Sanierungsbemühungen nachdenken. Der BGH hat 2009 einmal festgestellt, dass ein Schuldner in der Regel nicht mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz handelt, wenn er eine angemessene Gegenleistung wie geschuldet für eine Leistung erbringt, welche zur Fortführung seines eigenen Unternehmens nötig ist und damit den Gläubigern im Allgemeinen nützt. Privilegiert sein können unter engen Voraussetzungen auch ernsthafte Sanierungsbemühungen. Diese Ausnahmen helfen dem Berater in der Praxis aber wenig. Er kann sich nicht darauf verlassen, dass ein Insolvenzverwalter oder ein Richter seine Leistungen Jahre später für nützlich hält. Wenn es zur Insolvenzanfechtung kommt, sind etwaige Sanie- ►

rungsbemühungen offensichtlich gescheitert. Der Berater trägt die Beweislast dafür, dass seine damaligen Leistungen nützlich und etwaige Sanierungsbemühungen aussichtsreich waren. Dazu wird er sich zunächst einen spezialisierten und entsprechend teuren Anwalt nehmen müssen, der die differenzierte Rechtsprechung zur Insolvenzanfechtung, insbesondere das Zusammenspiel verschiedener Indizien und Vermutungen, beherrscht. Eine Garantie für eine erfolgreiche Verteidigung ist das jedoch nicht. Die genannten Ausnahmen sind daher kein probates Mittel gegen eine Vorsatzanfechtung.

Das erscheint nun alles recht theoretisch, kommt die Vorsatzanfechtung denn in der Praxis tatsächlich vor?

Selbstverständlich. Ich beobachte das Thema schon seit einigen Jahren und meine, es ist an der Zeit, die Kollegen darauf vermehrt aufmerksam zu machen. Man darf nicht vergessen, dass es zu den Amtspflichten eines Insolvenzverwalters gehört, die Insolvenzmasse anzureichern. Seine Aufgabe ist es insbesondere, im Wege der Insolvenzanfechtung Vermögensverschiebungen rückgängig zu machen und so die im Insolvenzverfahren geltende Gläubigergleichbehandlung vorzuverlegen. Die Vergütung des Insolvenzverwalters wird nach dem Wert der Masse bei Beendigung des Verfahrens berechnet – auf Pflichtvergessenheit oder mangelnde Motivation der Insolvenzverwalter sollte sich also niemand verlassen.

Wie läuft eine Insolvenzanfechtung in der Praxis konkret ab?

Der Insolvenzverwalter verschafft sich zunächst einen Überblick über alle Konten, studiert die Kontoauszüge wenigstens der letzten 12 Monate, ebenso etwaige Kassenbücher, wertet die Buchhaltung und sonstige Informationen aus und rekonstruiert auch etwaige Barzahlungen. Sieht er Anhaltspunkte für eine Insolvenzanfechtung, fordert er den Zahlungsempfänger schriftlich zur Rückerstattung auf. Dies ärgert den Kollegen natürlich maßlos. Gerade weil er nichts Falsches gemacht hat, wird der Schaden auch von keiner Versicherung aufgefangen. Wenn der Berater nicht einknickt, etwa weil er meint, die Regeln des Bargeschäftes beachtet zu haben, klagt der Insolvenzverwalter vor dem Zivilgericht.

Vor Gericht kann man noch versuchen, sich mit dem Insolvenzverwalter zu vergleichen, um so wenigstens einen Teil des Honorars zu behalten. Dennoch ist dies alles für den Kollegen unerfreulich: Meist ist durch die Insolvenz ohnehin schon Honorar verloren, weil die letzten Rechnungen nicht mehr bezahlt oder geleistete Arbeiten nicht mehr abgerechnet wurden. Der Berater möchte seinen langjährigen Mandanten in der Krise nicht hängen lassen, wodurch bisweilen andere Aufgaben liegen bleiben. Dann kostet die Verteidigung gegen den Insolvenzverwalter weitere Zeit und Geld, und schließlich ist das längst verbuchte und versteuerte Honorar zurückzuzahlen.

Was kann der Steuerberater tun, der zum einen seine Honorare sichern will, zum anderen aber den Mandanten in der Krise nicht fallen lassen möchte?

Da besteht zum einen die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung. Da die Vorsatzanfechtung immer ein Handeln des Schuldners voraussetzt, fallen Vollstreckungsmaßnahmen ►

Steuer- und Sanierungsberatung unter dem Damoklesschwert der Vorsatzanfechtung

Arten der Anfechtung

Gemäß § 129 Abs. 1 kann der Insolvenzverwalter nach Maßgabe der §§ 130 bis 146 InsO Rechtshandlungen anfechten, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind und die Insolvenzgläubiger benachteiligen. Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muss nach § 143 Abs. 1 InsO zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden. Dabei reicht der Zugriff des Insolvenzverwalters verschieden weit in die Vergangenheit zurück, je nach dem gesetzlichen Anfechtungsgrund (§§ 130 ff.). Auf diese Weise wird in erster Linie das insolvenzrechtliche Prinzip der Gläubigergleichbehandlung in die Phase der dem Bankrott vorangehenden Krise vorverlegt.

Das Merkmal „Rechtshandlung“ ist weit zu verstehen und umfasst nach § 129 Abs. 2 InsO auch Unterlassen. In Betracht kommen vor allem Willenserklärungen im Rahmen von Verpflichtungs- wie Verfügungsgeschäften, aber auch rechtsgeschäftsähnliches Handeln, Prozesshandlungen und sogar Realakte.

Der Begriff der Gläubigerbenachteiligung ist gesetzlich nicht definiert, Rechtsprechung und Literatur sind sich aber im Grundsatz über die Merkmale einig. Die Gläubiger werden benachteiligt, wenn sich die Befriedigungsaussichten der Gläubigergesamtheit verschlechtern, insbesondere durch Vermehrung der Schulden oder Verkürzung des Vermögens. Ausreichend ist ein objektiver, auch nur mittelbarer Nachteil.

Durch die Zahlung von Honoraren oder Einräumungen von Sicherheiten wird das Vermögen des Schuldners objektiv verkürzt. Ob das Geschäft aus Sicht des Schuldners sinnvoll, notwendig oder vorteilhaft war, ist für die Frage der Benachteiligung unerheblich. Es kommt auf die Perspektive der Gläubigergesamtheit an.

(In-)Kongruente Deckung, §§ 130, 131 InsO

Wie aus der amtlichen Überschrift ersichtlich, unterscheiden die §§ 130, 131 InsO danach, ob eine Sicherung oder Befriedigung kongruent war oder nicht. Inkongruent ist eine Leistung, auf die der Gläubiger keinen Rechtsanspruch hatte, entweder gar nicht oder nicht so wie geschehen oder jedenfalls nicht zum fraglichen Zeitpunkt. Das hängt wesentlich von dem zugrunde liegenden Vertrag ab und der darin vereinbarten Art und Zeit des Leistungsaustauschs. Gemeinsam ist beiden Tatbeständen, dass mit ihrer Hilfe nur solche Rechtshandlungen angefochten werden können, die maximal drei Monate vor Stellung des Insolvenzantrags vorgenommen wurden. Außerdem scheiden die Anfechtungsmöglichkeiten der §§ 130, 131 InsO aus, wenn ein Bargeschäft im Sinne von § 142 InsO vorliegt.

Bargeschäft, § 142 InsO

Nach § 142 InsO ist eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, grundsätzlich nicht anfechtbar, es sei denn, die Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO seien gegeben. § 142 InsO soll verhindern, dass der Schuldner in der Krise vom Geschäftsverkehr ausgeschlossen wird.

Vorsatzanfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO

Nach § 133 Abs. 1 InsO kann der Insolvenzverwalter eine Rechtshandlung anfechten, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor Insolvenzantrag vorgenommen hat. Enger als die anderen Anfechtungsvorschriften setzt § 133 Abs. 1 eine Handlung gerade des Schuldners voraus. Rechtshandlungen Dritter, insbesondere von Gläubigern, sind danach nicht anfechtbar. Darunter fallen insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Die Honorarzahlung durch den Schuldner ist aber eine nach § 133 Abs. 1 InsO im Grundsatz anfechtbare Rechtshandlung. Anders als für § 132 genügt bei § 133 eine bloß mittelbare Benachteiligung. Dieses objektive Tatbestandsmerkmal ist Gegenstand des erforderlichen Vorsatzes.

§ 133 Abs. 1 InsO verlangt im Hinblick auf die Benachteiligung der Gläubiger keine „Absicht“ mehr, sondern formuliert allgemeinen „Vorsatz“. Eine Böswillige Schädigungsabsicht oder kollusives Zusammenwirken sind dafür nicht erforderlich, bedingter Vorsatz reicht aus. Es genügt also, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt seiner Rechtshandlung die Benachteiligung der Gläubigergesamtheit zutreffend für möglich hält, sich dadurch aber nicht abhalten lässt. Nimmt der Schuldner eine Krisen- und Sanierungsberatung in Anspruch, kann er schwerlich die Augen davor verschließen, dass die Bemühungen dennoch scheitern können und dass die Zahlung von Beraterhonoraren die den übrigen Gläubigern verbleibende Masse schmälert. Wenn der Schuldner bei Zahlung des Honorars weiß, dass er zahlungsunfähig im Sinne des § 17 Abs. 2 InsO ist, wird vermutet, dass er mit Benachteiligungsvorsatz handelte. Bei kongruenter Deckung, also Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung, hatte die Rechtsprechung zu § 31 Nr. 1 Konkursordnung (KO) Benachteiligungsvorsatz nur angenommen, wenn unlauteres Handeln vorlag. Für § 133 Abs. 1 InsO verzichtet der BGH auf diese Einschränkung. Trotz Kritik in der Literatur hat der BGH daran bis heute im Grundsatz festgehalten. Immerhin hat der BGH 2009 in einem Beschluss festgestellt, ein Schuldner handle in der Regel nicht mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz, wenn er eine kongruente Gegenleistung für eine von ihm empfangene Leistung erbringt, welche zur Fortführung seines eigenen Unternehmens nötig ist und damit den Gläubigern im Allgemeinen nützt (BGH v. 16.07.2009 – IX ZR 28/07, NZI 14/2009, 723).

Außerdem nimmt die Rechtsprechung an, dass es am Benachteiligungsvorsatz fehlt bei Sanierungskonzepten, die bereits in die Tat umgesetzt werden und ernsthafte Aussichten auf Erfolg haben (BGH v. 12.11.1992 – IX ZR 236/91, NJW-RR 4/1993, 238 = DB 1993, 729). Hier drängt sich die Frage auf, wer denn wann solch ►

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN
WAS SONST NOCH INTERESSIERT
Dezember 2014

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

durch die dazu berufenen Organe nicht darunter, solange der Schuldner diese passiv erduldet. Der Berater sollte offene Honoraranforderungen daher konsequent und schnell einklagen oder, wenn kein Widerspruch zu erwarten ist, in einem gerichtlichen Mahnverfahren geltend machen.

Wenn dann allerdings innerhalb der nächsten drei Monate ein Insolvenzantrag gestellt wird, droht die „normale" Insolvenzanfechtung nach §§ 130 oder 131 InsO.

Das wird nicht jeder Steuerberater machen wollen, gibt es weitere Möglichkeiten?

Eine weitere Möglichkeit ist es, die Person des Mandanten auszutauschen: Wenn von vornherein ein Dritter den Auftrag erteilt, das Honorar schuldet und bezahlt, bleibt das Vermögen des Schuldners grundsätzlich unangetastet, die Gläubiger werden also nicht benachteiligt.

Ich kann mir z. B. vorstellen, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer einer Not leidenden GmbH persönlich dem Steuerberater einen Auftrag erteilt, nachdem dieser das Mandat gegenüber der GmbH vorsichtshalber niedergelegt hat. So wird ein eigener Honoraranspruch gegen den Dritten begründet und die in einer mittelbaren Zuwendung liegende Inkongruenz vermieden. Dabei muss der Steuerberater auf Interessenkollisionen achten und sich von der Verschwiegenheitspflicht befreien lassen. Die Honorarzahlung muss jedoch aus dem Privatvermögen des Gesellschafters stammen, die erforderlichen Mittel dürfen nicht „mal eben" aus der Gesellschaft entnommen worden sein. Gefährlich ist es, wenn die GmbH Ansprüche gegen den Gesellschafter hat und diese mit der Honorarzahlung verrechnet werden.

Ob im Verhältnis zwischen Schuldner und Drittem eine solche „Anweisung auf Schuld" vorliegt oder eine unverfängliche, freigiebige Zuwendung, kann der Steuerberater allerdings kaum kontrollieren. Und wenn der Gesellschafter selbst in die Insolvenz gerät, droht wieder die Insolvenzanfechtung.

Wenn auch diese Möglichkeit ausscheidet, was kann der Steuerberater noch tun?

Denkbar ist die Abtretung von Honoraranforderungen, was seit 2009 auch für Steuerberater unter erleichterten Voraussetzungen an Abrechnungsstellen möglich ist. Nach meiner Einschätzung wird die Möglichkeit eines echten Factorings vom Berufsstand derzeit nicht oder nur zögerlich angenommen, was ich übrigens sehr bedaure. Erfolgt die Forderung nur treuhänderisch zum Zweck der Erziehung, kann eine Zahlung wieder gegenüber dem Steuerberater angefochten werden. Hier käme es also auf die konkreten Bedingungen der Abtretung an.

Keine befriedigende Situation für die Beratungspraxis. Wie geht es mit dem Thema „Anfechtung von Honoraranfechtungen" weiter?

Die Vertreter unseres Berufsstandes haben sich – neben anderen Institutionen – in den letzten Jahren mehrfach an die Politik gewandt und auf diese Missstände hingewiesen. Dass das Anfechtungsrecht überdacht werden muss, ist mittlerweile auch in Berlin angekommen. So heißt es im Koalitionsvertrag, das Insolvenzanfechtungsrecht werde im Interesse der Planungssicherheit des Geschäftsverkehrs auf den Prüfstand gestellt. Auch Arbeitnehmer sollen darauf vertrauen können, dass die Gehälter, die einmal ausgezahlt worden sind, nicht im Wege der Insolvenzanfechtung wieder einkassiert werden, verkündete Bundesjustizminister Maas Anfang April 2014 auf dem Insolvenzrechtstag in Berlin.

Die Insolvenzanfechtung „erwischt" also auch Arbeitnehmer?

Ja, denn aus Sicht der Insolvenzordnung sind Arbeitnehmer Gläubige wie alle anderen. Ein Insolvenzverwalter hat kürzlich eine Lohnanfechtung bis zum Bundesarbeitsgericht (BAG) getrieben. Die Beklagte war beim Schuldnerunternehmen als Buchhalterin beschäftigt. Der Insolvenzverwalter wollte im Wege der Vorsatzanfechtung sechs Monate Gehalt zurückfordern. Zwar hat das BAG der Arbeitnehmerin geholfen und sogar das Problem der ausufernden Vorsatzanfechtung thematisiert. Aber das Beispiel der Arbeitnehmerin zeigt, dass das Anfechtungsrecht grundsätzlich reformbedürftig ist.

Welche konkreten Gesetzesänderungen könnten zur Lösung des Problems beitragen?

Wünschenswert wäre, dass der Gesetzgeber nun handelt und etwa das Bargeschäft gegenüber der Vorsatzanfechtung stärkt. So könnte die inzwischen erhebliche allgemeine Verunsicherung beseitigt und das vom Gesetzgeber mit dem Bargeschäft verfolgte Ziel erreicht werden, dass der Schuldner in der Krise nicht vom wirtschaftlichen Verkehr abgeschnitten wird.

Wenn die Kollegen ohne Sorge um ihr Honorar weiterarbeiten könnten, wäre auch gewährleistet, dass selbst der strauchelnde Unternehmer seinen gesetzlichen Pflichten zu Buchhaltung, Lohnsteuer- und Umsatzsteuervoranmeldungen nachkommen kann. Die Aufrechterhaltung eines geordneten Rechnungswesens ist auch deshalb in allgemeinem Interesse, weil nur darauf aufbauend die gesetzlichen Insolvenzgründe festgestellt werden können, auch später, wenn es etwa um die Geltendmachung einer Haftung wegen Insolvenzverschleppung geht.

Darüber hinaus sollte die Vorsatzanfechtung so ausgestaltet werden, wie sie ursprünglich mal gedacht war, nämlich beschränkt auf betrügerische Bevorzugung einzelner Gläubiger und damit absichtliche Benachteiligungen aller Übrigen. Es kann einfach nicht sein, dass der Steuerberater, der seinen Mandanten unter Beachtung von Berufspflichten und Berufsethos vielfach jahrelang gut betreut hat, beim ersten Anzeichen von einer Krise den Mandanten sofort fallen lassen müsste, wenn er nicht selbstlos riskieren will, später auf Rückzahlung seiner Honorare in Anspruch genommen zu werden.

Interview mit WP/StB Raimund Mader, Vizepräsident der Steuerberaterkammer München, dort zuständig für Berufsaufsicht und Berufsrecht

ein gereiftes Sanierungskonzept erstellen soll, das offenbar erst Voraussetzung dafür sein kann, dass der Benachteiligungsvorsatz entfällt und weitere Beratungsleistungen anfechtungssicher erbracht werden können. Man wird die Rechtsprechung wohl so verstehen dürfen, dass schon die Erstellung eines seriösen, aussichtsreichen Sanierungskonzepts privilegiert ist. Außerdem kann die jedem Sanierungskonzept vorausgehende Bestandsaufnahme schon bei kursorischer fachgerechter Würdigung ergeben, dass alle Sanierungsbemühungen nichts mehr helfen, weil es sich um einen aussichtslosen Fall handelt.

Die Insolvenzanfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO setzt weiter voraus, dass „der andere Teil", also der begünstigte Gläubiger, zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Die Kenntnis des Gläubigers vom Benachteiligungsvorsatz des Schuldners wird nach § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO vermutet, wenn er wusste, dass dem Schuldner Zahlungsunfähigkeit drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte. Nach § 18 Abs. 2 InsO droht Zahlungsunfähigkeit, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Das Stadium einer zumindest drohenden Zahlungsunfähigkeit wird häufig erreicht sein, wenn der Mandant sich um Krisen- und Sanierungsberatung an den Steuerberater wendet. Auch wenn der Steuerberater nicht erst in der Krise beauftragt wird, sondern bereits die laufende Buchhaltung und die Jahresabschlüsse betreut, bieten sich ihm Einblicke in die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des Schuldners. Deshalb wird ein Insolvenzverwalter nicht zögern, auch dem Steuerberater Kenntnis zu unterstellen, der nur mit Standardaufgaben betraut ist. Der Steuerberater kann sich etwa damit verteidigen, dass die Fälligkeit von Verbindlichkeiten, halb fertige Leistungen und zu erwartende Zahlungseingänge sich nicht unmittelbar aus den ihm zugänglichen Informationen ergeben. Die vorliegenden Zahlen beziehen sich primär auf die Vergangenheit, schwebende Geschäfte werden aus der Buchhaltung nur sichtbar, wenn für drohende Verluste Rückstellungen gebildet werden. Wann ein solcher Verlust droht, weiß wiederum nur der Mandant. In jedem Fall kann sich der Steuerberater darauf berufen, dass die zur Verfügung stehenden Informationen erst unter dem Blickwinkel der Liquidität ausgewertet werden müssten. Eine solche Auswertung ist aber nicht Sache der befassten Sachbearbeiter und in der Regel auch nicht Gegenstand des Mandats.

Dennoch bleibt das Risiko, dass Insolvenzverwalter und ggf. das von diesem angerufene Gericht diese Einlassungen des Steuerberaters als Schutzbehauptungen abtun. Der Steuerberater weiß alles, so die landläufige Vorstellung. Die Beweislast für alle anspruchsbegründenden Merkmale trifft zunächst den Anspruchssteller, also bei der Anfechtung typischerweise den Insolvenzverwalter. Ihm kommen bei der Vorsatzanfechtung im Hinblick auf die Kenntnis des Gläubigers die gesetzliche Vermutungen aus § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO zur Hilfe. Diese Vermutungen können widerlegt werden, die Hürde dafür liegt aber hoch.

STEUERRECHT

+ + +

Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts

+ + +

5 V 176/13, Beschluss vom 23. Juni 2014

Stichwort: Die Einkommensteuerschuld ist auch dann in voller Höhe Masseverbindlichkeit, wenn sie auf einheitlich und gesondert festgestellten Gewinnen einer ebenfalls in Insolvenz gegangenen OHG beruht und sie nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Gesellschafters entstanden ist.

InsO § 55 Abs. 1 Nr. 1, § 38; AO §§ 163, 222, 227

Aktenzeichen des BFH: Beschwerde eingelegt, AZ noch unbekannt

5 K 93/11, Urteil vom 8. Juli 2014

Stichwort: Ist die Ehe zum Zeitpunkt der Festsetzung von Vorauszahlungen zur ESt schon geschieden, werden die Vorauszahlungsbescheide aber bestandskräftig und leistet einer der früheren Ehegatten, ohne dass im Zeitpunkt der Zahlung gegenüber dem FA der Wille erkennbar hervortritt, nur auf eigene Rechnung zahlen zu wollen, hat das FA darüber hinaus keine Kenntnis von der Scheidung, ist davon auszugehen, dass der Ehepartner auf Rechnung beider Eheleute als Gesamtschuldner leisten wollte.

Bei einer Teilerledigung der Hauptsache ist eine einheitliche, aber gemischtrechtliche Kostenentscheidung zu treffen.

§§ 37 Abs. 2, 44 Abs. 1, 118, 157 AO, § 36 Abs. 2 EStG, §§ 135, 138 FGO

2 K 272/12, Urteil vom 8. Juli 2014

Stichwort: Liposuktion ist eine wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethode i.S.d. § 64 Abs. 1 Nr. 2f. EStDV i.d.F. des StVeinfG 2011. Aufwendungen für Liposuktionen sind nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar, da die medizinische Notwendigkeit nicht durch ein zuvor erstelltes amtsärztliches Attest oder ein Zeugnis des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse nachgewiesen wurde.

§§ 33 Abs. 1 EStG i.V.m. 64 Abs. 1 Nr. 2f EStDV

3 K 77/10, Urteil vom 29. Juli 2014

Stichwort: Die Berücksichtigung nachträglicher Anschaffungskosten im Rahmen des § 17 EStG als „rückwirkendes Ereignis" i.S.d. § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO kann nur erfolgen, wenn die Veräußerung der wesentlichen Beteiligung in der Steuererklärung mitgeteilt und damit „der Besteuerung zugrunde gelegt wurde".

§ 17 EStG, §§ 173 Abs. 1 Nr. 2 AO, 175 Abs. 1 Nr. 2 AO

4 K 53/11, Urteil vom 10. September 2014

Stichwort: Die Lotsen als Mitglieder der Lotsenbrüderschaft sind nicht vorsteuerabzugsberechtigt für Eingangsumsätze, die von der Lotsenbrüderschaft für die Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben verwendet werden. Die Lotsenbrüderschaft ist aufgrund der von ihr abgeschlossenen schuldrechtlichen Vereinbarungen Leistungsempfänger gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Auch wenn die Lotsenbrüderschaft bei der Wahrnehmung der Selbstverwaltungsaufgaben gem. §§ 27, 28 Seelotsgesetz nicht unternehmerisch tätig und somit nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, führt der Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer nicht dazu, die Lotsen als Leistungsempfänger anzusehen.

§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 3 UStG, §§ 27, 28 Seelotsgesetz

4 K 50052/11, Urteil vom 10. September 2014

Stichwort:

1. Die Lotsen als Mitglieder der Lotsenbrüderschaft sind nicht vorsteuerabzugsberechtigt für Eingangsumsätze, die von der Lotsenbrüderschaft für die Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben verwendet werden. Die Lotsenbrüderschaft ist aufgrund der von ihr abgeschlossenen schuldrechtlichen Vereinbarungen Leistungsempfänger gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Auch wenn die Lotsenbrüderschaft bei der Wahrnehmung der Selbstverwaltungsaufgaben gem. §§ 27, 28 Seelotsgesetz nicht unternehmerisch tätig und somit nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, führt der Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer nicht dazu, die Lotsen als Leistungsempfänger anzusehen. ▸

STEUERRECHT

2. Da die Lotsen nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, bedarf es keiner Entscheidung, ob die Vorsteuerabzugsberechtigung einheitlich und gesondert für alle Lotsen gem. § 180 Abs. 2 AO festzustellen wäre und diese Feststellung von der Lotsenbrüderschaft beantragt werden könnte oder ob jeder einzelne Lotse den Vorsteuerabzug in seiner Umsatzsteuererklärung geltend machen müsste.

§ 180 Abs. 2 AO, §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1, 5 Verordnung zu § 180 Abs. 2 AO,
§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 3 UStG

REZENSIONEN

Wir empfehlen Ihnen folgende Neuerscheinung:

Dr. Gerhard Niemeier/ Dr. Georg Schnitter/
Dr. Michael Kober/Dr. Gregor Nöcker/
Siegfried Stuparu

Einkommensteuer

GRÜNE REIHE Band 3
1.575 Seiten, 23. Auflage 2014, geb.,
ERICH FLEISCHER VERLAG,
ISBN 978-3-8168-1033-9, Preis 78,00 €

Als Lehrbuch und Handkommentar verbindet der Band die Vermittlung von Grundwissen für Studierende mit Detailinformationen für Praktiker. Die Neuerungen insbesondere durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz und das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz sind berücksichtigt.

Zahlreiche Beispiele und Übersichten erleichtern das Verständnis und verdeutlichen die Zusammenhänge. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis und ein §§-Schlüssel erleichtern den Zugriff auf die Ausführungen zu den einzelnen Vorschriften.

Neue DStV-Broschüre:

„Der Steuerberater in der Krise des Mandanten“



Der in den letzten Jahren festzustellende Trend, dass Insolvenzverwalter versuchen, die Haftungsmasse anzureichern, indem sie nicht nur den Geschäftsführer eines insolventen Unternehmens wegen einer Insolvenzverschleppung auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, sondern daneben auch Haftungsansprüche gegen den Steuerberater des Unternehmens stellen, ist weiterhin ungebrochen. Regelmäßig werden solche Ansprüche mit der Begründung geltend gemacht, der Steuerberater habe gegenüber seinem Mandanten Aufklärungs- und Hinweispflichten aus dem bestehenden Steuerberatungsvertrag im Zusammenhang mit der rechtzeitigen Stellung eines Insolvenzantrags verletzt. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat inzwischen mit einer Reihe von Entscheidungen die Voraussetzungen für die Haftung des Steuerberaters konkretisiert und für Klarheit gesorgt, indem er Umfang und Grenzen der zu beachtenden Hinweis- und Aufklärungspflichten aufgezeigt hat.

Die neue DStV-Broschüre „Der Steuerberater in der Krise des Mandanten“ stellt diese Leitlinien des BGH dar und gibt zugleich praktische Handlungsempfehlungen für die Berufsangehörigen. Ergänzend dazu werden auch Fragen einer möglichen Strafbarkeit des Steuerberaters etwa wegen Beihilfe zur Insolvenzverschleppung behandelt, wenn er das Mandantenunternehmen trotz bestehender Insolvenzlage weiter betreut und beispielsweise die Finanzbuchhaltung weiter fortführt. Schließlich stellt die Broschüre dar, wie die Vergütung des Beraters insolvenzsicher ausgestaltet werden kann, um der Gefahr einer Anfechtung und Rückforderung durch den Insolvenzverwalter wirksam zu begegnen.

Für Mitglieder der DStV-Mitgliedsverbände ist die Broschüre kostenlos abrufbar unter www.stbdirekt.de (StBdirekt-Nr. 014910). Nichtmitglieder können die Broschüre kostenpflichtig über den DStV-Shop (www.dstv.de/shop) beziehen.

STELLENBÖRSE

+ + + + Gesuche + + + +

Bilanzbuchhalterin/Steuerfachangestellte
Eintrittsdatum: sofort
Steuerfachangestellte mit mehrjähriger Berufserfahrung/ Gepr. Bilanzbuchhalterin IHK seit Februar 2013 (z.Z. in Elternzeit) sucht für den Wiedereinstieg in das Berufsleben neuen Wirkungskreis im Raum Neumünster, bevorzugt in einer Teilzeittätigkeit am Vormittag mit 20 bis 25 Wochenstunden; überwiegend für die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen, Finanzbuchhaltung, flexible Arbeitseinteilung wäre von Vorteil.
Chiffre: 5014

Steuerfachwirtin
Eintrittsdatum: sofort
Steuerfachwirtin/Gepr. Bilanzbuchhalterin sucht neue Tätigkeit: Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen, Bearbeitung von Rechtsbehelfen, administrative Sonderaufgaben.
Chiffre: 5314

Sachbearbeiterin in Ihrer Buchhaltung
Eintrittsdatum: sofort
Als gelernte Groß- und Außenhandelskauffrau suche ich eine neue Herausforderung, meine Fähigkeiten in Ihr Team einzubringen und mich sowohl fachlich als auch persönlich weiterzuentwickeln. Ich studiere nebenberuflich BWL (Schwerpunkt: Rechnungswesen/Controlling) mit voraussichtlichem Abschluss Bachelor of Arts im Sommer 2016. Ich bin hoch motiviert, mir sämtliche Erfahrungen engagiert und zuverlässig anzueignen – gern auch in Form eines anfänglichen Praktikums – sowie meine Kenntnisse in Ihrem Unternehmen zu vertiefen.
Chiffre: 5414

Lohn - und Finanzbuchhaltung
Eintrittsdatum: sofort
Steuerfachangestellte (53) mit über 10 Jahren Berufserfahrung sucht eine TZ-Beschäftigung in der Lohn- und Finanzbuchhaltung (DATEV): 16 – 20 Std. an 2 bis 3 Tagen wöchentlich im Kreis Stormarn, im Osten Hamburgs, gern auch im Homeoffice. Ich bin nebenberuflich selbstständig tätig in den Bereichen Wohnungsverwaltung, Kontierung, Lohnabrechnung und allg. Bürodienstleistungen. EDV: Lexware Financial Office, SV-Net, Elster, Libre-Office und MS-Office. Für Anfragen und Angebote bin ich erreichbar unter *ingeclasen@web.de.*
Inge Clasen · Wiesenweg 7 · 22967 Tremsbüttel ·
Tel.: 04532/261618 · E-Mail: ingeclasen@web.de

+ + + + Angebote + + + +

Steuerfachwirt/Steuerfachangestellter (m/w)
Eintrittsdatum: sofort
Für unsere Sozietät in Lübeck mit 6 Berufsträgern und 27 Mitarbeitern suchen wir Steuerfachwirte oder Steuerfachangestellte (m/w) für die selbstständige Betreuung von Mandaten mit Buchführung, Jahresabschluss und Lohnabrechnung. Bei Interesse sind auch weitere Aufgaben wie z. B. die Vorbereitung von Erbschaftsteuererklärungen möglich. Wir unterstützen Ihre Aus- und Fortbildung auf Wunsch bis zum Steuerberaterexamen. Wir legen Wert auf ein familienfreundliches Betriebsklima.
Zimmert & Kirschstein StB/WP/RA · Herr Peter Zimmert ·
Jürgen-Wullenwever-Str. 25 · 23566 Lübeck · Tel.: 0451/3888100

STELLENBÖRSE

Steuerfachang./Steuerfachwirt (m/w)
Eintrittsdatum: sofort
Für meine Kanzlei in Wahlstedt suche ich einen Steuerfachwirt (m/w) oder Steuerfachangestellte (m/w) für die selbstständige Betreuung von Mandaten im Bereich Buchführung, Jahresabschluss und Steuererklärungen. Fortbildungen werden unterstützt. Die Beherrschung der DATEV-Anwendungen setze ich voraus. Bewerbungen bitte an *steuerkrebs@versanet.de*
StB Michael Krebs · Herr Krebs · Waldstraße 17 · 23812 Wahlstedt · Tel.: 04554/907621 · E-Mail: steuerkrebs@versanet.de

Steuerfachwirt/Steuerfachangestellter (w/m)
Eintrittsdatum: sofort oder später
Für die Bearbeitung von Buchhaltungen, Löhnen, Steuererklärungen und Abschlüssen suchen wir eine neue Kraft aufgrund altersbedingten Ausscheidens einer Mitarbeiterin. Sie können selbstständig und flexibel arbeiten. Auch halbtags wäre möglich. Wir bieten Ihnen ein eigenes, neu eingerichtetes Arbeitszimmer, ständige Fortbildungen und ein nettes Team.
Raudszus & Partner · Herr Oliver Probst · Hamburger Straße 27 · 24306 Plön · Tel.: 04522/74750 · E-Mail: Probst@Raudszus.org

Steuerfachangestellte/r, Steuerfachwirt/-in
Eintrittsdatum: sofort
Kanzlei in Norderstedt sucht Steuerfachwirt (m/w), Steuerfachangestellte (m/w), Buchhalter (m/w) oder Bilanzbuchhalter (m/w) für die selbstständige Betreuung von Mandaten im Bereich Buchführung, Lohn, Jahresabschluss und Steuererklärungen. Die Beherrschung der DATEV-Anwendungen wird erwünscht.
Steuerbüro Walch · Herr Axel Walch · Ulzburger Str. 550 · 22844 Norderstedt · Tel.: 040/5262065 · E-Mail: awalch@steuerbuero-walch.de

Steuerfachangestellte(r)/Steuerfachwirt(in)
Eintrittsdatum: sofort
2015 mit etwas Neuem beginnen?! Wir suchen eine/n Steuerfachangestellte/n oder eine/n Steuerfachwirt/-in für unsere Niederlassung in Trittau im Hamburger Randgebiet. Ihr Aufgabengebiet beinhaltet die Bearbeitung von FiBu, Gehaltsabrechnungen, Erstellung von Jahresabschlüssen sowie Steuererklärungen. Wir arbeiten mit den Programmen der DATEV in einer ASP-Umgebung. Sie arbeiten gerne eigenständig und verantwortungsvoll in einem netten Team bei leistungsgerechter Entlohnung? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!
edp Elsner Dühring Pieper Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaft · Herr Jens Dühring · Poststraße 5 · 22946 Trittau · Tel.: 04154/794393 · E-Mail: duehring@edppartner.de

Steuerfachangestellte (m/w)
Eintrittsdatum: sofort
Für unsere Niederlassung in Neumünster suchen wir ab sofort Verstärkung: Steuerfachangestellte (m/w) oder Steuerfachwirte (m/w) für die Unterstützung unserer Teams bei der Erstellung von Jahresabschlüssen. Was wir erwarten: MS-Office- sowie idealerweise DATEV-Kenntnisse, Flexibilität, Engagement, Leistungsstärke, Teamfähigkeit. Was wir bieten: gute Zukunftsperspektiven, attraktive Konditionen, vielseitige Herausforderungen, modernen Arbeitsplatz und Parkplatz am Büro.
ttp AG Steuerberatungsgesellschaft · Herr Tjark-Ture Dierks · Sachsenring 10 · 24534 Neumünster · Tel.: 04321/251410 · E-Mail: t.dierks@ttp.de

Steuerfachangestellte/r
Eintrittsdatum: sofort
Unser Team sucht Verstärkung und freut sich, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n engagierte/n Steuerfachangestellte/n begrüßen zu dürfen, der/die uns tatkräftig bei der Erstellung von Jahresabschlüssen, Gewinnermittlungen und Steuererklärungen sowie bei der Bearbeitung der laufenden Finanzbuchhaltungen (DATEV) unterstützt. Neben interessanten Mandaten aus dem Bereich Film/Funk/Fernsehen betreuen wir auch andere kreative Künstler und Gesellschaften. Für gute Leistungen bieten wir eine überdurchschnittliche Bezahlung.
Müller | Ciesla | Partner Steuerberater und Rechtsanwalt · Herr Bernd-Ludwig Holle · Holstenplatz 18 · 22765 Hamburg · Tel.: 040/4316650 · E-Mail: sekretariat@hamburg-steuerberatung.de

Steuerfachangestellte/r
Eintrittsdatum: sofort
Sind Sie Steuerfachangestellte/r und wollen den nächsten Schritt in Ihrer Karriere gehen? Wir sind das Team mit dem passenden Umfeld, das nicht nur den nächsten Schritt, sondern den ganzen Weg mit Ihnen geht! Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine Persönlichkeit für unser Team zur Fertigung von Finanzbuchhaltungen, Jahresabschlüssen und Steuererklärungen in Vollzeit. Weitere Informationen, was wir bieten und suchen, können Sie auf unserer Homepage *www.stb-kbt.de* unter „Karriere“ einsehen. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!
Koch, Bolz & Timm Steuerberater PartG · Frau Bolz · Ringstr. 50 · 24103 Kiel · Tel.: 0431/67009-0 · E-Mail: info@stb-kbt.de

Steuerfachangestellte oder Steuerfachwirte (m/w)
Eintrittsdatum: sofort
Wir sind eine Steuerberatersozietät mit 5 Partnern und über 50 Mitarbeitern in Niebüll, Wyk auf Föhr und ►

STELLENBÖRSE

Westerland auf Sylt. Zur Verstärkung in Niebüll suchen wir einen Steuerfachangestellten/Steuerfachwirt (m/w). Ihr Profil: abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten, DATEV- und Office-Kenntnisse. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung per Mail oder per Post.
MEF & Partner · Herr Maik Feddersen ·
Busch-Johannsen-Straße 6 · 25899 Niebüll · Tel.: 04661/9660-0 ·
E-Mail: info@steuerberater-mef.de

Steuerberater/-in
Eintrittsdatum: sofort
Für unser Team suchen wir Verstärkung und freuen uns, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n engagierte/n Steuerberater/-in begrüßen zu dürfen, der/die uns tatkräftig bei der Erstellung von Jahresabschlüssen, Gewinnermittlungen und Steuererklärungen (DATEV) sowie steuerlichen Beratungsleistungen unterstützt. Neben interessanten Mandaten aus dem Bereich Film/Funk/Fernsehen betreuen wir auch viele andere Künstler und Gesellschaften.
Bewerbungen bitte an:
Müller|Ciesla|Partner · Herr Bernd-Ludwig Holle ·
Holstenplatz 18 · 22765 Hamburg · Tel.: 040/4316650 ·
E-Mail: info@mueller-ciesla.de

Steuerfachwirt/-in – Steuerfachangestellte/r
Eintrittsdatum: sofort oder später
Das Büro ist in Bad Schwartau gelegen und besteht seit mehr als 40 Jahren. Wir sind vorwiegend für kleinere und mittlere Betriebe sowie Privatpersonen tätig. Das Tätigkeitsgebiet für die zu besetzende Stelle sieht vor allem die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen, Finanzbuchhaltungen und Lohnbuchhaltungen vor. Zum Arbeitsgebiet, das weitestgehend selbstständig zu erledigen ist, gehört auch die persönliche Beratung der Mandanten und anfallende Behördengespräche. Viele der Mitarbeiter sind bereits seit vielen Jahren hier tätig.
Chiffre: 19214

Alle Chiffre-Zuschriften an:
Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V.
Willy-Brandt-Ufer 10 · 24143 Kiel

Alle Kleinanzeigen veröffentlichen wir auch im Internet unter: *www.stbvsh.de.* Der Vorteil ist für Sie, dass die Anzeigen unmittelbar nach Eingang in der Geschäftsstelle dort veröffentlicht werden.

Dieser Service ist für Verbandsmitglieder kostenlos, ebenso für alle Gesuche. Nichtmitglieder zahlen für ein Angebotsinserat 50,00 € zzgl. USt.

Steuerfachangestellte/r und Lohn-/Gehaltsbuchhalter/-in
Eintrittsdatum: I. Quartal 2015
Wir sind eine nach Mandantenstruktur und Leistungsspektrum breit aufgestellte Kanzlei im Zentrum Neumünsters. Nachhaltiges Wachstum bedingt die Ergänzung unseres Teams um je eine/einen Steuerfachangestellte/n und Lohn-/Gehaltsbuchhalter/-in. Wir bieten aktuelle und anspruchsvolle Software- und Sachmittelausstattung; weitgehend freigestellte Arbeitszeitgestaltung; auf Wunsch Telearbeitsplatz und/oder Teilzeittätigkeit (ab 20 Std.); Förderung persönlicher beruflicher Weiterentwicklung; ein in jeder Beziehung angenehmes Arbeitsumfeld.
Peter Schleifer WP/StB · Herr Peter Schleifer · Kuhberg 27 ·
24534 Neumünster · Tel.: 04321/261810 ·
E-Mail: info@wp-schleifer.de



Impressum

Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbands Schleswig-Holstein

Willy-Brandt-Ufer 10, 24143 Kiel
Tel. (04 31) 9 97 97-0, Fax (04 31)9 97 97-17
E-Mail: info@stbvsh.de, Internet: www.stbvsh.de
Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Yvonne Susanne Kellersohn, GF; Lars-Michael Lanbin, StB; Dipl.-BWin (FH) MIB Julia Pagel-Kierdorf, StB; Wilfried Schapke, StB; Hans-Hermann Riese, StB

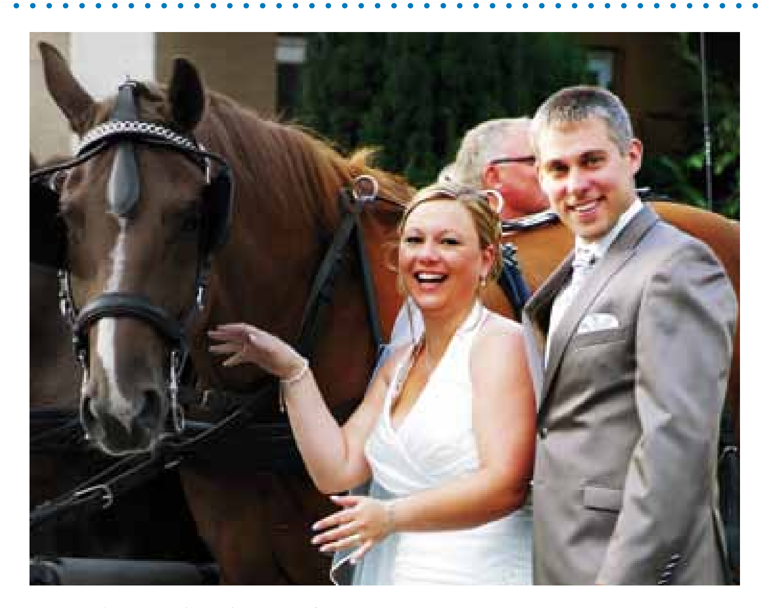
Alle Angaben ohne Gewähr. Beiträge unter den Rubriken „Anzeigen, Leserbriefe, Literaturhinweise“ und die mit vollem Namen gekennzeichneten Artikel brauchen nicht mit der Auffassung des Verbands nicht übereinzustimmen.

Konzeption & Gestaltung:
Claudia Driesen · Grafik Design
Tel. (0 43 42) 7 88 69 88 · mobil (0 15 22) 9 44 89 76
www.driesen-design.de

Druck:
Druckzentrum Neumünster GmbH, Neumünster

DER MENSCH HINTER DEM KOLLEGEN

Heute stellen wir Ihnen vor:



▲ *Stefanie und Dirk Sönnichsen*

Mein Name ist Stefanie Sönnichsen, geb. Fries.

Ich bin 29 Jahre alt, frisch verheiratet und seit Anfang des Jahres Partner in der Christiansen & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB.

Mein Lebensmotto ist: „Wat mutt, dat mutt.“

Ich bewundere meinen Mann für seine Geduld mit mir.

Ich wohne gern in Ladelund, auf dem Land, mit wenig Häusern um uns herum und viel Platz für unsere Tiere.

Ich hätte gern mehr Zeit für Familie und Freunde.

Als Kind wollte ich nie im Büro arbeiten.

Meinen Beruf habe ich gewählt, weil dieser sehr abwechslungsreich ist, mir der Umgang mit Menschen sehr viel Freude bereitet und man nie auslernt.

Was ich mache, wenn ich nicht am Schreibtisch sitze und in Akten wühle?
Dann verbringe ich meine Zeit sehr gerne mit Familie und Freunden, entspanne bei unseren Pferden und Hunden, und zur Hochzeit gab es dann noch zwei Angler Sattelschweine dazu.

Ich bin Mitglied im Steuerberaterverband, weil das Fortbildungsangebot sehr gut ist und mir der Austausch mit den Kollegen, gerade auch im QM, sehr wichtig ist.

KURIOSITÄTEN

The Weihnachtszeit

When the snow falls wunderbar
And the children happy are,
When is Glatteis on the street,
And we all a Glühwein need,
Then you know, es ist so weit:
She is here, the Weihnachtszeit.

Every Parkhaus ist besetzt,
Weil die people fahren jetzt,
All to Kaufhof, Mediamarkt,
Kriegen nearly Herzinfarkt.
Shopping hirnverbrannte things
And the Christmasglocke rings.

Mother in the kitchen bakes
Schoko-, Nuss- and Mandelkeks.
Daddy in the Nebenraum
Schmücks a Riesen-Weihnachtsbaum,
He is hanging auf the balls,
Then he from the Leiter falls ...

Finally the Kinderlein
To the Zimmer kommen rein,
And es sings the family
Schauerlich: „Oh, Chistmastree!“
And then jeder in the house
Is packing die Geschenke aus.

Mama finds unter the Tanne
Eine brandnew Teflon-Pfanne,
Papa gets a Schlips and Socken,
Everybody does frohlocken.
President speaks in TV,
All around is Harmonie,

Bis mother in the kitchen runs:
Im Ofen burns the Weihnachtsgans.
And so comes die Feuerwehr
With tatütata daher,
And they bring a long, long Schlauch
And a long, long Leiter auch.
And they schrei: „Wasser marsch!“,
Christmas now is in the Arsch.

Merry Christmas, merry Christmas,
Hear the music, see the lights,
Frohe Weihnacht, frohe Weihnacht,
Merry Christmas allerseits!



Schneeflocken: © fotolia.com | kebay